



An den Grossen Rat

20.0935.02

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 9. September 2021

Kommissionsbeschluss vom 8. September 2021

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
zum Ratschlag betreffend Neukonzeption Regionales
Wildtiermanagement

und

Wildtier und Jagdgesetz (WJG)

Inhalt

1. AUSGANGSLAGE	3
2. VORGEHEN DER KOMMISSION	3
2.1 Erwägungen der Kommission.....	3
2.1.1 Leinenpflicht.....	4
2.2 Einzelne Bestimmungen.....	4
2.2.1 § 1 WJG, Zweck und Gegenstand.....	5
2.2.2 § 8 WJG, Leinenpflicht.....	6
2.2.3 § 10 Einfangen und Halten von wildlebenden Tieren.....	9
2.2.4 § 12 WJG, Wildruhegebiete.....	9
2.2.5 § 13 WJG, Wildschutzgebiete.....	9
2.2.6 § 16 WJG, Jagdregal.....	10
2.2.7 § 18 WJG, Pachtvertrag.....	10
2.2.8 § 20 WJG, Jagdgesellschaft.....	12
2.2.9 § 22 WJG, Ausschluss von der Jagd.....	12
2.2.10 § 26 WJG, Zielvereinbarung.....	13
2.2.11 § 27 Hege.....	14
2.2.12 § 29 WJG, Jagdwaffen, Munition und jagdliche Hilfsmittel.....	14
2.2.13 § 30 WJG, Jagdhundehaltung.....	15
2.2.14 § 31 WJG, Bewegungsjagd.....	16
2.2.15 § 36 Beiträge an Massnahmen zur Wildschadenverhütung.....	16
2.2.16 § 41 WJG, Strafverfolgung.....	17
3. ANTRAG	17
Beilagen	
- Entwurf Grossratsbeschluss.....	19
- Synopse.....	28
- Grafik I und II.....	50

1. Ausgangslage

Mit seinem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel¹ die notwendigen Ausführungsbestimmungen in einem kantonalen Wildtier – und Jagdgesetz (WJG) zu erlassen, welches zugleich auch Grundlage für die Neukonzeption des regionalen Wildtiermanagements sowie das Amt für Wald und Wild beider Basel bildet. Für die näheren Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

Der Grosse Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 13. Januar 2021 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK befasste sich an insgesamt 9 Sitzungen² mit der Vorlage. Die Beratungen wurden regelmässig durch Regierungsrätin Stephanie Eymann, Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements, Alexis Seiler, Politikreferent/stv. Generalsekretär JSD, sowie Holger Stockhaus, Jagd- und Fischereiverwalter/stv. Amtsleiter Amt für Wald beider Basel, begleitet.

Die Kommission beschloss **stillschweigend Eintreten** auf die Vorlage.

In der **Schlussabstimmung** vom 8. September 2021 beschloss die Kommission, den nachfolgenden Beschlussentwurf **mit 9 Stimmen bei 2 Enthaltung** dem Grossen Rat zur Genehmigung zu empfehlen.

2.1 Erwägungen der Kommission

Die JSSK setzte sich sorgfältig mit der Vorlage auseinander. Insbesondere die Jagd als wesentlicher Bestandteil des Wildtiermanagements und die Frage nach der Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit bildeten die umstrittenen Punkte und führten zu intensiven Diskussionen.

Grundsätzlich **begrüss**t die Kommission die Schaffung einer **zeitgemässen gesetzlichen Grundlage** sowie die **wichtigsten Neuerungen** des WJG

- zum Schutz wildlebender Tiere und Vögel
- als erforderlichen Ausführungserlass zum eidgenössischen Jagdgesetz
- für ein neues regionales Wildtiermanagement
- für das neue Amt für Wald und Wild beider Basel in seiner Funktion als künftige Leitbehörde, Kompetenzzentrum und Ansprechpartner für regionale Behörden, Jäger*innen und die Bevölkerung
- für die kantonale Zusammenarbeit im Bereich der Jagd

Die JSSK erachtet die Schaffung einer **präzisen formell-gesetzlichen Grundlage** anstelle der heutigen Regelung lediglich auf Verordnungsstufe i(Jagdverordnung³) für unerlässlich. Sie folgt auch mehrheitlich dem Grundsatzentscheid des Grossen Rates vom 13. November 2013 zur Motion Brigitta Gerber und Konsorten⁴, wonach die Revierjagd auch in einem mehrheitlich städtischen Kanton als nach wie vor richtig und wichtig erachtet wird.

Die Kommission nahm in folgenden Bereichen **Änderungen** vor:

- Zweckartikel (§ 1 Abs. 2 lit. e WJG), Priorisierung
- Leinenpflicht (§ 8 Abs. 3), redaktionelle Präzisierung

¹ Jagdgesetz, JSG, SR 922.0

² 10. und 17. März, 21. April, 19. und 20. Mai, 2., 9. und 23. Juni sowie 8. September 2021

³ Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, SG 912.210

⁴ Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Einschränkung der Jagd im Kanton Basel-Stadt (13.5281)

- Einfangen und Halten von wildlebenden Tieren (§ 10 Abs. 2 WJG), redaktionelle Präzisierung
- Wildruhegebiete (§ 12 Abs. 2 WJG), redaktionelle Präzisierung
- Wildschutzgebiete (§ 13 Abs. 2 WJG), redaktionelle Präzisierung
- Jagdregal (§ 16 Abs. 2 WJG), Festschreibung der öffentlich-rechtlichen Natur des Pachtvertrages
- Pachtvertrag (§ 18 Abs. 3 lit. e WJG), Streichung eines Kriteriums
- Zielvereinbarung (§ 27 Abs. 1 und Abs. 2 WJG), inhaltliche sowie redaktionelle Präzisierungen
- Jagdhundehaltung (§ 30 Abs. 3 sowie Abs. 3 lit. c WJG), inhaltliche Präzisierungen
- Bewegungsjagd (§ 31 Abs. 1 WJG), inhaltliche Präzisierung zu den erlaubten Jagdarten
- Strafverfolgung (§ 41 Abs. 1 WJG), redaktionelle Präzisierung

Die Kommission führte in folgenden Bereichen massgebliche **Diskussionen**, ohne jedoch Änderungen vorzunehmen resp. Anträge wurden verworfen:

- Einführung der staatlichen Jagd (§ 1 WJG)
- Leinenpflicht (§ 8 WJG)
- Publikation des Pachtzinses (§ 18 WJG)
- Alterslimite für Mitglieder der Jagdgesellschaft (§ 20 WJG)
- Einführung eines Alkoholgrenzwertes bei der Jagd (§ 22 WJG)
- Festschreibung eines Verbots für Bleikugelmunition auf Gesetzesstufe (§ 29 WJG)

2.1.1 Leinenpflicht

Die Kommission war sich betreffend Festschreibung der Leinenpflicht im Wald, am Waldrand und angrenzender Wiese während der Hauptsetz- und Brutzeit nicht einig.

Bereits die Frage, ob dazu ein Hearing mit verschiedenen Interessengruppierungen durchgeführt werden sollte, war umstritten und wurde **mit 4 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt**.

Verschiedene Lösungsansätze wie Streichung der Leinenpflicht, Vorlage der Verordnung zusammen mit dem WJG, Konkretisierung der Hundefreilaufzone, Regelung in der Hundegesetzgebung⁵, wurden seitens der Kommission erwogen. Letztlich wurde aber kein Antrag auf Änderung oder Streichung des regierungsrätlichen Entwurfs, als grösstmöglichen Kompromiss der verschiedenen Anspruchs- und Interessengruppierungen, gestellt.

Im kleinflächigen Kanton Basel-Stadt eignet sich praktisch nur das Gebiet der Lange Erlen für eine ganzjährige Hundefreilaufzone. Eine kartografische Festlegung der Ausnahmen von der Leinenpflicht war während der Kommissionsberatungen nicht möglich, seitens der Verwaltung besteht die Absicht, dass der grösste städtische Teil der Lange Erlen, eventuell (in Absprache mit den deutschen Partnern) zudem auch noch ein kleineres Gebiet im nördlichen Riehener Teil von der Leinenpflicht befreit werden soll.

Vgl. auch die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2

2.2 Einzelne Bestimmungen

Aufgrund des ausführlichen Ratschlags wird im vorliegenden Bericht darauf verzichtet, unbestrittene Bestimmungen nochmals zu kommentieren. Die Kommission unterstützt die Auffassungen der Regierung bei den Bestimmungen, die nicht durch die Kommission geändert wurden.

⁵ Kantonale Gesetz betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz, SG 365.100)

Änderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Gesetzesentwurf werden **fett** und **unterstrichen** ausgewiesen. Für den detaillierten Vergleich zwischen Ratschlag und Änderungen resp. Anträgen der JSSK siehe **Synopse** im Anhang.

2.2.1 § 1 WJG, Zweck und Gegenstand

¹ Das Gesetz bezweckt:

- e) die angemessene Berücksichtigung der Anliegen **des Naturschutzes**, der Waldwirtschaft **und** der Landwirtschaft ~~und des Naturschutzes~~, auch unter klimabedingten Veränderungen.

Die Kommission **hiess** den bereinigten § 1 Abs. 1 lit. e **mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung gut**.

Abs. 1 lit. e

→ **Antrag** auf Voranstellung des Begriffs «*Naturschutz*»

Die Kommission **hiess** den Antrag auf Voranstellung «*des Naturschutzes*» **mit 8 zu 4 Stimmen gut**.

Die JSSK erachtete die Voranstellung des «*Naturschutzes*» mehrheitlich als sinnvoll, weil einem Zweckartikel grosse Symbolbedeutung zukommt, auch wenn gemäss Ausführung der Verwaltung weder die Reihenfolge von lit. a bis e noch innerhalb des lit. e priorisierend sei.

→ **Antrag** auf Ergänzung des Begriffs «*Tierwohl*»

Einen Antrag auf Ergänzung des Begriffs «*Tierwohl*» **lehnte** die Kommission **mit 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab**.

Eine Mehrheit der Kommission erachtete die Berücksichtigung des Tierwohls im Gesetz bereits als ausreichend und lehnte eine Ergänzung des Begriffs entgegen der Argumentation der Befürworter, wonach das Tierwohl über den Schutz der Tiere aus Jägerperspektive hinaus auch moralische Aspekte beinhalte, ab.

→ **Antrag** auf Ergänzung des Begriffs «*Bevölkerung*»

Die Kommission **lehnte** einen Antrag auf Ergänzung des Begriffs «*Bevölkerung*» **mit 7 zu 5 Stimmen ab**.

Die Befürworter einer Ergänzung argumentierten mit der Symbolik und dem Kerngehalt des Gesetzes. Demnach gehe es nicht nur um Tiere, sondern auch um die «*Bevölkerung*» oder bspw. die nachhaltige jagdliche Nutzung (§ 1 Abs. 1 lit. c WJG). Damit das Gesetz nicht Schlagseite bekomme, müsse im Zweckartikel auch die Bevölkerung vorkommen und dem Naturschutz, der Land- und Waldwirtschaft vorangestellt werden. Der Begriff sei umfassend und beziehe sich nicht nur auf die sogenannte Freizeitbevölkerung.

Die Gegner der Ergänzung argumentierten, Gesetze seien letztlich immer für die Bevölkerung gemacht. Im WJG gehe es um spezifische Anspruchsgruppen im Regelungsbereich. Weil es sich beim Begriff «*Bevölkerung*» um einen unbestimmten Rechtsbegriff handle, wären Ausführungen seitens der Verwaltung zu Bedeutung und Konsequenzen einer Ergänzung vor einer allfälligen Beschlussfassung zudem unerlässlich. Weiter wurde auf die Schwierigkeit hingewiesen, dass die Ansprüche der Bevölkerung sehr heterogen seien (Radfahren, Grillen, Picknick, Fischen, Jogging, Wandern, Skating, etc.), deshalb gar nicht in einem einzigen Begriff erfasst werden können und insofern eine derartige Ergänzung ohnehin wenig hilfreich wäre.

Die Verwaltung wies darauf hin, das freie Bewegungsrecht der Bevölkerung sei bundesrechtlich gewährleistet und werde durch das WJG ausser bspw. in Wildruhgebieten auch nicht eingeschränkt. Der Begriff «*Bevölkerung*» sei bewusst nicht in den Zweckartikel aufgenommen worden, weil dem Freizeitkonsum in einem Schutzgesetz für Wildtiere nicht zu viel Gewicht gegeben werden sollte.

Nachdem die Kommission den Antrag in einem ersten Entscheid **mit 7 zu 6 Stimmen mit Stichentscheid der Präsidentin** gutgeheissen hatte, **lehnte** sie, nach Gutheissung eines

Rückkommensantrags, die Ergänzung des Begriffs in einem zweiten Entscheid **mit 7 zu 5 Stimmen ab**.

→ **Antrag** auf Einführung der «*staatlichen Jagd*»

Ein (nicht weiter begründeter) Antrag auf Ergänzung eines neuen Abs. 3, «*soweit zur Erreichung der gesetzlichen Zwecke Jagdhandlungen notwendig sind, sind sie von den kantonalen Behörden vorzunehmen*» **lehnte die Kommission mit 10 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen ab**.

Eine Mehrheit der Kommission lehnte die Einführung der «*staatlichen Jagd*» ab, weil sie dem vorerwähnten Beschluss des Grossen Rates zur Motion Brigitta Gerber und Konsorten widerspreche und die Ablehnung der Jagd, unter gleichzeitiger Aufhebung des bewährten Systems mit den beiden Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen zudem nicht zielführend wäre. Ein solchermaßen radikaler Konzeptwechsel müsste denn auch im Rahmen einer Rückweisung erfolgen, erfordere ein solcher doch die Umgestaltung des ganzen Gesetzes und nicht nur einer einzelnen Bestimmung.

2.2.2 § 8 WJG, Leinenpflicht

¹ Während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli) sind alle Hunde im Wald, am Waldrand und angrenzender Wiese an der Leine zu führen.

² Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind auch ausserhalb der Hauptsetz- und Brutzeit an der Leine zu führen.

³ Der Regierungsrat legt ~~in Abstimmung mit~~ **nach Anhörung** der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen Gebiete fest, die von der Leinenpflicht ausgenommen sind.

Beschlussfassung

→ **zu § 8**

Die Kommission **hiess** den bereinigten § 8 **mit 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen gut**.

→ zu Abs. 1

Die Kommission **hiess** § 8 Abs. 1 **einstimmig mit 11 Stimmen gut**.

→ zu Abs. 2

Die Kommission **hiess** § 8 Abs. 2 **einstimmig mit 11 Stimmen gut**.

→ zu Abs. 3

Die Kommission **hiess** die Änderung des Abs. 3 **mit 8 zu 3 Stimmen gut**.

Hearing

Die Kommission war sich betreffend Durchführung von Hearings zur Leinenpflicht uneinig.

Pro Hearing wurde die grosse Bedeutung im Rahmen des politischen Prozesses, insbesondere auch im Hinblick auf ein drohendes Referendum, angeführt. Damit könne ein Zeichen gesetzt werden, dass die Anliegen der verschiedenen Interessengruppierungen ernst genommen werden.

Dagegen wurde eingewendet, dass die Durchführung von Hearings keinen Mehrwert bringe, zumal die verschiedenen Interessengruppierungen bereits in die Diskussion eingebunden worden seien und im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt hätten. Der vorliegende Entwurf sei das Resultat der Vernehmlassung im Sinne des grösstmöglichen Kompromisses. Die Positionen seien gemacht und die Ausmehrung werde ohnehin im Grossen Rat stattfinden.

Die Kommission **lehnte** die Durchführung eines Hearings zur Leinenpflicht letztlich **mit 4 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab**.

Abs. 1

Argumentation Kommission

Aus der Kommission wurde an die generelle Forderung des Parlaments, wonach gleichzeitig mit dem Gesetz auch schon die Verordnung im Entwurf vorgelegt werden soll, erinnert.

Aus der Kommission wurden aber auch die Forderungen gestellt, zur Vermeidung eines Referendums müsse eine Zone für den Hundefreilauf gefunden und eine Konkretisierung erfolgen. Könne die Verordnung nicht schon vorgelegt werden, dann brauche es zumindest eine klare Aussage im Gesetz, wonach bspw. zwei grössere Flächen im Gross- und Kleinbasel für den Hundefreilauf zur Verfügung gestellt würden.

Andererseits wurde der vorliegende Kompromiss als guter Ausgleich der verschiedenen Interessen erachtet und darauf hingewiesen, dass die Langen Erlen bereits unter hohem Nutzungsdruck stünden. Es müsse vermieden werden, dass Basel-Stadt zum Hotspot werde. Die Gesetzgebung der Nachbarkantone dürfe deshalb nicht ausser Acht gelassen werden.

Die aus der Kommission und von der Verwaltung angeführten Befürchtungen hinsichtlich «Hundetourismus» stiessen teilweise aber auch auf Kritik, zumal der Regierungsrat in seinem Schreiben zum Anzug Michael Wüthrich und Konsorten⁶ das Argument, dass aufgrund der allgemeinen Leinenpflicht in umliegenden Kantonen (BL, SO, AG) ein zusätzlicher Nutzungsdruck durch auswärtige Hundehaltende („Hundetourismus“) entsteht, selbst relativiert habe. Demnach hätten Besucherumfragen der IWB im Auftrag des Veterinäramtes, der Gemeinde Riehen und des Planungsamtes BVD im Landschaftspark Wiese im Frühling 2015 belegt, dass lediglich rund 20% der Hundehaltenden aus angrenzenden Kantonen bzw. Deutschland stammten, und die Gültigkeit dieser Erfahrungswerte auch im April 2020 angenommen. Die Langen Erlen seien mit dem ÖV gut erreichbar. Zudem stünden mit der Aufhebung von Parkplätzen in der Nähe der Langen Erlen verhältnismässige Mittel als die Festschreibung der Leinenpflicht zur Verfügung.

Auch eine Regelung der Leinenpflicht im Hundegesetz wurde erwogen, zumal damit auch der Tierschutzfaktor in den Vordergrund gestellt würde. Im WJG liege der Fokus dagegen auf dem Bedrohungscharakter und Hunde würden zum Feindbild des Wildes erklärt.

Ebenso wurde die Meinung vertreten, dass § 8 als Ganzes fallen gelassen werden sollte, weil die Bestimmung die gesamte Vorlage zum WJG gefährde.

Letztlich wurde kein Antrag auf Änderung oder Streichung der Leinenpflicht gestellt. Die Kommission war sich mehrheitlich aber darin einig, dass die Vorlage gefährdet sei, wenn die Karten betreffend das Gebiet für die Hundefreilaufzone nicht auf den Tisch gelegt werden und empfiehlt dem Regierungsrat deshalb eine möglichst zeitnahe Reaktivierung der Arbeitsgruppe Landschaftspark Wiese zur Festlegung der Hundefreilaufzone.

Stellungnahme JSD

Auf Nachfrage der Kommission verwies die Verwaltung auf die Prüfung diverser Varianten zur vorgeschlagenen Leinenpflicht während der Hauptsetz- und Brutzeit:

- Totalverbot oder uneingeschränkter Freilauf seien als Extremlösungen nicht mehrheitsfähig und dienten letztlich weder den wildlebenden Tieren noch den Hunden.
- Eine Regelung der Leinenpflicht im Rahmen der Hundegesetzgebung sei zwar diskutiert, in Absprache mit dem Gesundheitsdepartement letztlich aber darauf verzichtet worden, zumal in der Hundegesetzgebung aktuell auch kein Revisionsbedarf bestehe und sich die bestehenden Regelungen gut eingespielt hätten. Letztlich gehe es um den Schutz der wildlebenden Tiere und deshalb passe die Regelung thematisch sehr gut in das WJG und entspreche auch der üblichen Regelung in anderen Kantonen.
- Separate Zuständigkeiten für das Stadtgebiet und die Gemeindegebiete seien wenig praktikabel, nicht zuletzt, weil sich Hunde selten an Grenzen hielten.

⁶ Anzug Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Einführung der Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit in den Langen Erlen (18.5053.02)

Nebst dem Hauptzweck, Schutz der Wildtiere während der Aufzucht, diene die Leinenpflicht als Nebeneffekt aber auch der Vermeidung des Hundetourismus nach Basel-Stadt. Die vermehrte Nutzung durch auswärtige Hundehaltende sei in den Langen Erlen teilweise bereits heute zu beobachten. Solothurn habe als letzter Kanton der Region mit seinem Jagdgesetz die Leinenpflicht denn auch eingeführt, weil vermehrt professionelle Hundesitter aus dem Kanton Basel-Landschaft das Territorium für den Freilauf genutzt hätten.

Auf Ersuchen der Kommission um Vorlage konkreter Pläne für eine Hundefreilaufzone, verwies die Verwaltung auf die Arbeiten des Landschaftsparks Wiese, der seit der Erarbeitung des grenzüberschreitenden Teilrichtplans / Entwicklungsplanes im Jahre 2001 von der Stadt Weil am Rhein, der Gemeinde Riehen und dem Kanton Basel-Stadt gemeinsam geplant und entwickelt wird. Die Hundethematik bzw. die Einführung einer Leinenpflicht ist seit Längerem ein grosses Thema und wurde in der Arbeitsgruppe besprochen. Im Hinblick auf objektive Grundlagen zu allfälligen Konflikten zwischen Nutzungen und den Ansprüchen wildlebender Tierarten liess der Ausschuss den Einfluss von menschlichen Störungen auf die Tierwelt im Gebiet des Landschaftsparks bereits abklären. Auf Basis dieser ökologischen Studie habe die Arbeitsgruppe den Kompromiss erreicht, Beruhigungszonen für Wildtiere zu schaffen. Der aktuelle Ansatzpunkt basiere nunmehr auf der gesetzlichen Grundlage für die Leinenpflicht mit der expliziten Festlegung von Gebieten, in denen Hunde weiterhin freilaufen gelassen werden dürfen.

Auf Anfrage der Verwaltung im Auftrag der Kommission, ob die Ausnahmen von der Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit nunmehr kartografisch festgelegt werden können, sei seitens der Gemeinde Riehen, des Erlen-Vereins Basel, des Veterinäramts, der Ranger des Landschaftsparks Wiese, Städtebau- und Architektur und der Kantonspolizei darauf hingewiesen worden, dass die Ergebnisse der ökologischen Studien 2015 fünfzehn Jahre später zunächst wieder neu evaluiert werden müssten, und dass die exakte Festlegung der Ausnahmen nur durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe vorgenommen werden könne. Da in der kurzen Zeit aber noch kein solcher Ausschuss konstituiert werden konnte, könne der Kommission die Ausnahmen von der Leinenpflicht auch noch nicht ganz exakt angegeben werden.

«Von der Leinenpflicht befreit werden wird aber sicherlich der grösste städtische Teil der Lange Erlen, eventuell (in Absprache mit den deutschen Partnern) zudem auch noch ein kleineres Gebiet im nördlichen Riehener Teil».

Zur Illustration und Orientierung wurden seitens der Verwaltung zwei Grafiken mit dem Hinweis, dass diese ohne absolute Verbindlichkeit seien, zur Verfügung gestellt (vgl. Anhang).

Die Reaktivierung der Arbeitsgruppe zur Klärung der möglichen Hundefreilaufzonen ist gemäss Verwaltung bereits vorgesehen.

Zudem erachtete sie die Festlegung der Gebiete für den Freilauf auf dem Verordnungsweg als nach wie vor für richtig und effektiv, weil der Bedarf bei Vorliegen neuer Einschätzungen auch unter dem Jahr in Rücksprache mit den verschiedenen Anspruchsgruppen immer wieder angepasst werden könne, falls erforderlich müsse. Bei Festschreibung einer bestimmten Hundefreilaufzone im Gesetz, bedingten künftige, heute noch nicht vorhersehbare Änderungen hingegen langwierige Gesetzesrevisionen. Da die definitive Fassung des WJG noch offen sei, wäre die Vorlage der Verordnung bereits im jetzigen Zeitpunkt ohnehin schwierig. Mit der Formulierung des Abs. 3 «*der Regierungsrat legt (...) fest*» sei der gesetzliche Auftrag an den Regierungsrat zudem klar. Es gehe nicht um die Frage «ob», sondern lediglich «wo» Hundefreilaufzonen eingerichtet werden, d.h. die Gewährung des Freilaufs für Hunde sei verpflichtend und damit auch ein starkes Signal für den Kompromiss. Letztlich könnte der Paradigmenwechsel hin zum Schutz von Wildtieren und deren Lebensräumen nicht mehr glaubwürdig vertreten werden, wenn Basel-Stadt als einziger Kanton der Schweiz auf die Leinenpflicht während der Setz- und Brutzeit verzichten würde.

Abs. 3

Die Kommission **hiess** die Änderung des Abs. 3 **mit 8 zu 3 Stimmen gut**.

Anstelle der Formulierung «*in Abstimmung*», die als rechtlich vage und unverbindlich auf Kritik stiess, wurde aus der Kommission als juristisch besserer Begriff «*nach Anhörung*» vorgeschlagen.

Dagegen wurde eingewendet, die regierungsrätliche Formulierung bringe den konstruktiven Einigungsprozess zwischen dem Kanton und der Gemeinde Riehen, um deren Hoheitsgebiet es letztlich auch gehe, treffender zum Ausdruck.

Die Verwaltung begrüsst den Formulierungsvorschlag aus der Kommission. Sie wies darauf hin, die grundsätzliche Kompetenz zur Festlegung von Gebieten, die von der Leinenpflicht ausgenommen sind, liege beim Regierungsrat, die beiden Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen müssen aber dazu angehört werden. Der Kanton wolle nicht über die Gemeinden hinweg ein Gebiet für den freien Auslauf festlegen, zumal die Langen Erlen nicht auf dem Stadtgebiet aufhören und eine Wechselwirkung von Stadt- und Gemeindegebiet bestehe.

2.2.3 § 10 Einfangen und Halten von wildlebenden Tieren

² Erfolgt **Ausser für** das Einfangen und Halten **nicht** zu Forschungszwecken, wird für die Bewilligung eine Gebühr erhoben.

Abs. 2

Die Kommission **hiess** den bereinigten Abs. 2 **einstimmig mit 13 Stimmen gut**.

Mit der redaktionellen Änderung wird der Grundsatz, wonach für das Einfangen und Halten von wildlebenden Tieren eine Gebühr erhoben wird und das Einfangen und Halten zu Forschungszwecken hierzu die Ausnahme bildet, besser zum Ausdruck gebracht.

2.2.4 § 12 WJG, Wildruhegebiete

² In Wildruhegebieten dürfen wildlebende Tiere nicht durch Aktivitäten übermässig gestört werden. **Insbesondere** Hunde sind **ganzjährig** an der Leine zu führen.

Abs. 2

→ **Antrag** auf Ergänzung des Begriffs «*insbesondere*»

Aus der Kommission wurde kritisiert, dass mit dem zweiten Satz in Abs. 2 ausschliesslich Hunde als übermässige Störer in den Fokus gerückt werden. Der Antrag auf Streichung des zweiten Satzes wurde in der Folge zugunsten des Antrags auf Ergänzung des Begriffs «*insbesondere*», zwecks Verdeutlichung, dass es sich bei der Leinenpflicht lediglich um eine von mehreren Massnahmen zur Vermeidung von Störungen der wildlebenden Tiere handelt, zurückgezogen.

Dem Antrag auf Ergänzung des Begriffs «*insbesondere*» **stimmte** die Kommission **einstimmig mit 13 Stimmen zu**.

→ **Antrag** auf Streichung des Begriffs «*ganzjährig*»

Gemäss Ratschlag sind Wildruhegebiete ständige oder temporäre Schutzausweisungen, mit denen dem Ruhebedürfnis der wildlebenden Tiere angemessen Rechnung getragen wird. Aktuell sind und wurden auch im Jahre 2020 gemäss Auskunft der Verwaltung keine Wildruhegebiete ausgeschieden.

Die Kommission störte sich am Begriff «*ganzjährig*», zumal die Leinenpflicht für Hunde für ein temporäres Wildruhegebiet auch nur temporär Geltung haben könne und das Leinenobligatorium für als Wildruhegebiete gekennzeichnete Gebiete auch ohne den Begriff «*ganzjährig*» Geltung habe.

Seitens der Verwaltung wurden keine Einwände gegen die Streichung des Begriffs erhoben.

Die Kommission **hiess** die Streichung des Begriffs «*ganzjährig*» **mit 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen gut**.

2.2.5 § 13 WJG, Wildschutzgebiete

² In Wildschutzgebieten ist die Jagd verboten. Hunde sind **ganzjährig** an der Leine zu führen.

Abs. 2

Die Kommission **hiess** die Streichung des Begriffs «*ganzjährig*» in Analogie zur Streichung in § 12 Abs. 2 WJG **mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung gut**.

2.2.6 § 16 WJG, Jagdregal

² Sie übertragen das Recht zur Jagd durch **öffentlich-rechtlichen** Pachtvertrag an eine Jagdgesellschaft.

Abs. 2

→ **Antrag** auf Ergänzung «*öffentlich-rechtlicher*» Pachtvertrag

Aus der Kommission wurde die privatrechtliche Natur des Pachtvertrages, zumal es sich um einen öffentlich-rechtlichen Bereich handelt, als stossend kritisiert. Der Antrag auf Ergänzung des Begriffs «*öffentlich-rechtlichen* Pachtvertrag» **hiess** die Kommission **mit 6 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen gut**.

Die Übertragung der Jagd ist grundsätzlich sowohl durch privatrechtlichen als auch öffentlich-rechtlichen Pachtvertrag möglich. Die Vergabe der Pacht via Versteigerung erachtet die Verwaltung als wenig zielführend und kommt für die Einwohnergemeinden ebenfalls nicht in Frage, weil die Pachtgesellschaft die Qualitätskriterien von Gesetz und der Gemeinde erfüllen und das Monetäre nicht im Vordergrund stehen soll.

Weder seitens von Verwaltung noch den Einwohnergemeinden erfolgte ein Einwand gegen die Festschreibung der «*öffentlich-rechtlichen*» Natur des Pachtvertrages.

Die Verwaltung vertrat die Ansicht, grundsätzlich könne die Rechtsnatur des Pachtvertrages der Gemeinde überlassen werden, weil diese für die Übertragung des Rechts zur Jagd nicht relevant sei und die Jagd zudem in der Verantwortung der Gemeinde liege.

Die Vertreterin der Gemeinden Bettingen und Riehen verwies anlässlich des Hearings auf die öffentlich-rechtliche Natur des Pachtvertrages, welche in Bezug auf Streitigkeiten aus dem Pachtvertrag bereits im Rahmen der Vernehmlassung von den Gerichten aufgeworfen und nunmehr dahingehend präzisiert worden sei, dass Pachtzinsstreitigkeiten auf dem verwaltungsrechtlichen Weg entschieden werden (Ratschlag S. 8).

→ **Antrag** auf Anpassung «*können*» übertragen

Einen Antrag auf Anpassung des Abs. 2, wonach die Einwohnergemeinden das Recht zur Jagd durch Pachtvertrag an eine Jagdgesellschaft verpachten *können*, **lehnte** die Kommission **mit 6 zu 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab**.

Gemäss Verwaltung sollte an der Pflicht zur Verpachtung festgehalten werden, damit grundsätzlich alle Jäger*innen die Jagd im Jagdgebiet ausüben können. Die Gemeinde habe zwar ein vitales Interesse an der Bejagung ihres Gebietes, weil sie für den Wildschaden aufkommen müsse, wenn ein Jagdgebiet nicht verpachtet sei (§ 15ff.), dennoch sei die Klarstellung, dass die Gemeinde die Verpachtung nicht verhindern dürfe, weil sie die Jagd bspw. selber ausüben möchte, sinnvoll.

2.2.7 § 18 WJG, Pachtvertrag

² Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen legen den Pachtzins fest.

³ Voraussetzung für den Abschluss eines Pachtvertrages ist die Erfüllung insbesondere folgender Kriterien:

- a) wildökologisch fachgerechter Jagdbetrieb;
- b) fachgerechte Hege;
- c) tierschutzgerechte Nachsuche;
- d) örtliche Nähe der jagdberechtigten Mitglieder der Jagdgesellschaft zum Jagdrevier;
- e) Kooperationsbereitschaft.

Abs. 2

→ **Antrag** auf Publikation des Pachtzinses

Aus der Kommission wurde im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Bereich die Publikation des Pachtzinses gefordert und auch die Festschreibung der Höhe des Pachtzinses unter Berücksichtigung des Grundsatzes, wonach eine Gebühr mindestens kostendeckend sein müsse, in Erwägung gezogen.

Gegen die Festschreibung eines bestimmten Betrages im Gesetz wurde eingewendet, dass bei jeder Änderung eine Gesetzesrevision durchgeführt werden müsste und darauf hingewiesen, dass die Übernahme der Jagd mit nicht unwesentlichen eigenen Investitionen der Jagdgesellschaft verbunden sei.

Seitens der Verwaltung wurde die Ansicht vertreten, dass die Festlegung des Pachtzinses den Gemeinden überlassen bleiben sollte. Der Pachtzins werde im Unterschied bspw. zum Kanton Basel-Landschaft, wo die Höhe des Pachtzinses durch den Kanton nach gewissen Kriterien festgelegt werde, durch die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen mit der Jagdgesellschaft ausgehandelt. Mit der Jagd lasse sich kein Geld verdienen, es handle sich vielmehr um eine relativ teure Freizeitbeschäftigung, die insbesondere auch im Interesse der Wald- und Landwirtschaft resp. von Wildtieren im Siedlungsraum etc. erfolge.

Hearing Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen

Auf Einladung der Kommission führte Christine Kaufmann, Mitglied des Gemeinderates Riehen, als Vertreterin der beiden Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen, nach Darlegung der historischen Entwicklung (Übertragung des Jagd- und Fischereiregals an die Landgemeinden, Besoldung der Funktion des Jagdaufsehers von der Gemeinde Riehen seit 1942), der engen Zusammenarbeit zwischen Jagdaufseher und der Jagdgesellschaft und dem geringem gesetzlichen Spielraum der Gemeinde für die weitere Regelung des Pachtvertrages aus, dass die Gemeinde eine unübliche isolierte Publikation des Pachtzinses nicht für sinnvoll erachte und bat die Kommission, den Gemeinden das Vertrauen auszusprechen und die Gemeindeautonomie zu respektieren. Der Abschluss des Pachtvertrages bilde, wie auch bei anderen Pachtverhältnissen (z.B. mit Landwirtschaftsbetrieben) üblich, Teil der Vertragsfreiheit der Gemeinde. Der Pachtzins sei denn auch nur ein kleiner Bestandteil des Pachtvertrages. Die Gemeinde erfülle mit der Pacht unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben und der eigenen Anforderungen eine gesetzliche Aufgabe und sei bestrebt, diese Aufgabe, welche nicht nur die Jagd, sondern auch den Wildtierschutz beinhalte, verantwortungsvoll wahrzunehmen. Die Jagdgesellschaft sei fähig, diesen Anforderungen nachzukommen.

Der **Antrag** auf Publikation des Pachtzinses wurde in der Folge **zurückgezogen**.

Abs. 3

→ **Antrag** auf Streichung von Abs. 3 lit. e

Die Kommission **hiess** den Antrag auf Streichung des Abs. 3 lit. e **mit 8 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen gut**.

Aus der Kommission wurde Antrag gestellt, lit. e zu streichen. «Kooperationsbereitschaft» sei kein jagdspezifisches Kriterium, setze doch jeder Vertrag Bereitschaft zur Kooperation voraus.

Die Verwaltung wies darauf hin, lit. e betreffe bspw. die Kooperationsbereitschaft mit Landeigentümern, Landwirtschaft etc.

Darüber hinaus führte die Diskussion zur Frage, inwieweit die Nennung sämtlicher Kriterien in Abs. 3 überhaupt erforderlich sei und nicht vielmehr eine vertragliche Regelung ausreichend wäre.

Die Verwaltung empfahl, auch in Rücksprache mit der Gemeinde Riehen, die Beibehaltung des Abs. 3 und wies darauf hin, dass die Kriterien aufgrund der Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen in die Bestimmung aufgenommen worden seien. Auch wenn eine vertragliche Regelung grundsätzlich möglich wäre, diene Abs. 3 der Klarstellung und Betonung des Paradigmenwechsels. Die Jagdgesellschaften sollen in ihren Bewerbungen darlegen, wie sie die gesetzlichen Anforderungen umzusetzen gedenken, damit die Gemeinde deren Eignung beurteilen könne. Zudem sei die Erfüllung der aufgeführten Kriterien auch für den Kanton wichtig, weil er

gemäss Bundesrecht, trotz Übertragung des Jagdregals an die Gemeinden, für die ordnungsgemässe Ausübung der Jagd verantwortlich bleibe. Die wichtigsten Kriterien seien deshalb in Abs. 3 formuliert. § 19 regle zudem die Kündigung der Pacht, sollten die wesentlichen Vergabekriterien durch die Jagdgesellschaft nicht eingehalten werden. Zukünftig liege die Zuständigkeit beim Amt für Wald und Wild beider Basel.

Ein Antrag auf Streichung des gesamten Abs. 3 wurde nicht gestellt.

2.2.8 § 20 WJG, Jagdgesellschaft

¹ Eine Jagdgesellschaft besteht aus mindestens drei jagdberechtigten Mitgliedern mit Wohnsitz im Kanton, die eine einfache Gesellschaft im Sinn von Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 bilden.

² Mindestens zwei der jagdberechtigten Mitglieder müssen bei Pachtbeginn jünger als 70 Jahre alt sein.

Abs. 1

Die Kommission bemängelte die Diskrepanz zwischen dem Gesetzestext, «*eine Jagdgesellschaft besteht aus mindestens drei jagdberechtigten Mitgliedern mit Wohnsitz im Kanton*» und dem Ratschlag (S. 15), «*eine Jagdgesellschaft besteht aus mindestens drei jagdberechtigten Mitgliedern, die mehrheitlich Wohnsitz im Kanton haben*».

In Übereinstimmung mit der Verwaltung wird nunmehr der **Vorrang des Gesetzestextes** klargestellt, wonach mindestens drei jagdberechtigte Mitglieder der Jagdgesellschaft Wohnsitz im Kanton haben müssen, was aktuell auch der Fall ist.

Abs. 2

Abs. 2 wurde in der Kommission kontrovers diskutiert.

Die Voraussetzung, wonach zwei der jagdberechtigten Mitglieder bei Pachtbeginn jünger als 70 Jahre alt sein müssen, wurde als diskriminierend und unverhältnismässig kritisiert, zumal mit dem jährlichen Nachweis der Treffsicherheit bereits ein gewisser Kontrollmechanismus bestehe.

Dagegen wurde argumentiert, Abs. 2 schliesse niemand von der Jagd aus, sondern sei vielmehr eine Aufforderung zur Verjüngung. Zudem müsse die Anforderung lediglich bei Pachtbeginn erfüllt sein.

Weiter wurde auch das Alter von 70 Jahren bereits als «alt für die Jagd» eingestuft und kritisiert, dass bei Pachtende Mitglieder der Jagdgesellschaft möglicherweise bereits über 70 oder sogar gegen 80 Jahre alt seien. Mit der Alterslimite von 70 Jahren bei Pachtbeginn könne zudem keine wirksame Verjüngung erzielt werden.

Die Verwaltung wies darauf hin, die Festschreibung der Alterslimite in Abs. 2 ziele auf die notwendige Verjüngung und Begünstigung des Generationenwechsels. Nebst der Treffsicherheit sei auch die körperliche Konstitution wichtig, weil Jagen regelmässig mit körperlich anstrengenden Tätigkeiten verbunden sei (z.B. Herausschleifen einer 80kg schweren Wildsau).

Ein Antrag auf Streichung des Abs. 2 resp. Anpassung der Alterslimite wurde nicht gestellt.

2.2.9 § 22 WJG, Ausschluss von der Jagd

² Jägerinnen und Jäger können von der Jagd im Kanton ausgeschlossen werden:

- a) bei Widerhandlung gegen das Jagdrecht des Bundes;
- b) bei Widerhandlung gegen das kantonale Jagdrecht;
- c) bei Gefährdung Dritter im Zusammenhang mit der Jagd.

Die Kommission **lehnte** in einem Grundsatzbeschluss, die Einführungen eines Blutalkoholgrenzwertes während der Jagd **mit 8 zu 5 Stimmen ab**.

Abs. 2

→ **Antrag** auf Festschreibung der Blutalkoholkonzentration auf max. 0,5 Promille

Anlässlich der Beratung zum Jagdpass (§ 21 WJG) wurde eine Diskussion zur Festschreibung der zulässigen Blutalkoholkonzentration auf max. 0,5 Promille initiiert, weil bei der Jagd eine abstrakte Gefährdung geschaffen werde. Analog zum Strassenverkehrsgesetz⁷ müsste im Falle der Festschreibung eines max. Blutalkoholgehalts im WJG nicht erst der Eintritt eines konkreten Ereignisses abgewartet werden. Der Fokus liege dabei auf der Prävention und weniger, wer und ob überhaupt kontrolliert werde.

In der Folge wurde zum Regelungsort (§ 21 oder § 22) auch eine separate Bestimmung für die Festschreibung des Blutalkoholgehalts erwogen, zumal sich das Gesetz weder mit den Sorgfaltspflichten noch deren Voraussetzungen für Jagenden befasse.

Aus der Kommission stiess der Antrag sowohl hinsichtlich Regelungsort und -zeitpunkt als auch betreffend konkrete Umsetzung der Kontrolle im Zusammenhang mit der Ausstellung des Jagdpasses (§ 21 WJG) auf Kritik.

Aber auch eine zusätzliche spezifische Festschreibung wurde als unnötig erachtet, weil mit der «Gefährdung Dritter im Zusammenhang mit der Jagd» (§ 22 Abs. 2 lit. c) eine sehr hohe Blutalkoholkonzentration ohnehin schon erfasst sei. Kritisiert wurde zudem die fehlende Praktikabilität, zumal kaum zu erwarten sei, dass die Kantonspolizei ins Jagdgebiet ausrücken und die Jäger*innen, nur, weil dort eine Jagd stattfindet, vorsorglich auf den Blutalkoholgehalt testen werde. Bei einem Ereignis, weil bspw. während der Jagd ein Treiber angeschossen wurde, erfolge ohnehin standardmässig eine Strafuntersuchung mit der Anordnung der Untersuchung des Blutalkoholgehalts der beschuldigten Person durch das Kriminalkommissariat. Das Risiko eines gefährlichen oder schädigenden Ereignisses bei der Jagd wurde zudem als wesentlich geringer eingeschätzt als bei der Ausübung gewisser Sportarten (Skifahren, Fussballspiel z.B. im Rahmen von Grümpelturnieren). Es wurden auch Befürchtungen hinsichtlich Polizeistaat geäussert, sollte die flächendeckende Einführung von Blutalkoholgrenzwerten allgemein überhandnehmen.

Die Verwaltung wies auf die Diskussion dieser Thematik sowie deren Ablehnung in anderen Kantonen hin und erachtete eine allfällige Regelung in § 22 Abs. 2 lit. c WJG, wo die Gefährdung Dritter im Zusammenhang mit der Jagd zum Ausschluss von der Jagd bis zu zehn Jahren und dem Entzug des Jagdpasses führen könne, gegebenenfalls für sinnvoller. Gehe jemand in alkoholisiertem Zustand bewaffnet ins Jagdrevier, so stelle dies, auch ohne konkrete Schädigung einer anderen Person, bereits eine potentielle Gefährdung Dritter dar, die zum Entzug des Jagdpasses führen könne. Für die Annahme einer Gefährdung seien keine Blutalkoholgrenzwerte festgelegt worden, es erfolge vielmehr eine Einzelfallprüfung. Die vorgeschlagene Blutalkoholkonzentration von max. 0,5 Promille erachtete die Verwaltung als willkürlich, zumal zur Jagdfähigkeit unter Alkoholeinfluss im Gegensatz zum Strassenverkehr auch keinerlei Erfahrungen und Studien vorlägen. Im Gegensatz zum Strassenverkehr, wo Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit eine zentrale Rolle spielten, sei zumindest die Reaktionsfähigkeit bei der Jagd weniger relevant. Alkoholkonsum während der Jagd sei nicht üblich, da Geselligkeit bei der Gesellschaftsjagd erst nach der Jagd angesagt sei.

Die Kommission beschloss zunächst über die Grundsatzfrage, ob ein Blutalkoholgrenzwert während der Jagd festgeschrieben werden soll, abzustimmen und **lehnte diese mit 8 zu 5 Stimmen ab**.

2.2.10 § 26 WJG, Zielvereinbarung

¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen treffen im Rahmen eines jährlichen Standortgesprächs eine Zielvereinbarung mit der **oder den** Jagdgesellschaften unter Beteiligung der Revierförsterin oder des Revierförsters und einer Vertretung der Landwirtschaft. Diese Zielvereinbarung ist von der Fachstelle und dem kantonalen Forstdienst zu genehmigen. Darin sind insbesondere festzuhalten:

⁷ SVG, SR 741.01

² Die Jagdgesellschaft macht der Fachstelle die für die Wildtierstatistik verlangten Angaben und gewährt ~~bei Bedarf~~ Einsicht in die entsprechenden Unterlagen.

Abs. 1

Die Kommission **hiess** den Antrag zur Ergänzung des Abs. 1 **einstimmig mit 13 Stimmen gut**.

Der regierungsrätliche Entwurf bezieht sich auf die aktuelle Situation, wonach das gemeinsame Jagdgebiet von Bettingen und Riehen an eine Jagdgesellschaft verpachtet ist. Ohne eine solche Zusammenlegung der Jagdgebiete von Bettingen und Riehen wären aber auch zwei Jagdgesellschaften denkbar.

Betreffend die Anregung, zusätzlich eine kantonale Vertretung der Natur (z.B. Amt für Umwelt und Energie (AUE)) in die Standortgespräche einzubinden, wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Interessen von Natur- und Tierschutz bereits durch die Einwohnergemeinden wahrgenommen werden. Zudem sei die Fachstelle beim AUE angesiedelt und insofern das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) bereits einbezogen.

Aus der Kommission wurde zusätzlich auch auf das Knowhow der Fachstelle für Umwelt der Gemeinde Riehen i. S. Natur und Umwelt hingewiesen.

Ein Antrag auf Einbezug einer staatlichen Vertretung oder von Naturschutzorganisationen wurde nicht gestellt.

Abs. 2

Die Formulierung «*bei Bedarf*» wurde aus der Kommission als wenig verbindlich kritisiert und der Antrag auf ersatzlose Streichung **einstimmig mit 13 Stimmen gutgeheissen**.

2.2.11 § 27 Hege

¹ Die Jagdgesellschaft und die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher sind in bejagten Gebieten zur Erhaltung eines an den Lebensraum angepassten und naturnah strukturierten Bestandes wildlebender Tiere verpflichtet.

Aus der Kommission wurde der Begriff «naturnah *strukturierter* Bestand» kritisiert und darin ein gewisser Widerspruch zu § 1 Abs. 1 lit. d WJG gesehen, wo die Rede von einem «*gesunden Bestand*» ist.

Seitens der Verwaltung wurde dargelegt, dass unter «*naturnahem Bestand*» ausgeglichene Geschlechter- und Altersklassenverhältnisse, wie sie in der Natur vorkämen, zu verstehen seien. Von der Jagdgesellschaft werde entsprechend erwartet, nicht nur die starken männlichen Böcke zu schießen, sondern so zu regulieren, dass der Anteil männlicher und weiblicher Tiere derart ausgeglichen sei, wie es in einem unbewirtschafteten Bestand der Fall wäre. Mit dem Begriff «*strukturiert*» soll vor allem der Trophäenjagd, auch wenn diese in der Schweiz keine Rolle spiele, klar entgegengewirkt werden. Eine vollkommen natürliche Hege sei kaum zu realisieren, weil diese immer unter dem Einfluss von Bevölkerung, Waldbewirtschaftung etc. stehe. Die Jagd solle dennoch auf einen möglichst naturnahen Bestand hinwirken.

Ein Antrag wurde nicht gestellt.

2.2.12 § 29 WJG, Jagdwaffen, Munition und jagdliche Hilfsmittel

¹ Der Regierungsrat regelt den Gebrauch von Jagdwaffen, Munition und jagdlichen Hilfsmitteln.

Die Kommission **lehnte** in einem **Grundsatzbeschluss**, die Festschreibung eines Verbots für Bleikugelmunition auf Gesetzesstufe **mit 7 zu 6 Stimmen ab**.

→ **Antrag** auf Festschreibung eines Bleimunitionsverbots auf Gesetzesstufe

Aus der Kommission wurde Antrag auf Festschreibung eines Bleimunitionsverbots auf Gesetzesstufe gestellt und ausgeführt, dass auch das EU-Parlament den Einsatz von Bleimunition

in Feuchtgebieten ab 2023 verboten und die Europäischen Zentralbehörde kürzlich ein Verbot der Herstellung und Verkauf von Bleimunition im ganzen Gebiet beschlossen habe. Diese Entwicklung lasse sich nicht mehr aufhalten und es sei davon auszugehen, dass auch bereits genügend Alternativen vorhanden sein müssen, wenn das EU-Verbot demnächst in Kraft treten werde. Beim Verbot von Bleimunition gehe es um die Vermeidung von Gefahren für Tier und Mensch. Das neue WJG böte dem Kanton guten Anlasseine Vorreiterrolle einzunehmen. Die Verankerung auf Gesetzesstufe sei sinnvoll, weil sie im Gegensatz zur Verordnung auch mit der Gewissheit verbunden sei, dass die Änderung tatsächlich komme und damit Planungssicherheit für die Jagdgesellschaft hinsichtlich der Beschaffung neuer Jagdgeräte schaffe.

Seitens der Verwaltung wurde der Wunsch nach Regelung des Gebrauchs von Jagdwaffen, Munition und jagdlichen Hilfsmitteln auf dem Verordnungsweg anlässlich der Beratungen bekräftigt. Die Regelung in der Verordnung ermögliche, im Gegensatz zum schwerfälligen Gesetz, eine effiziente Vornahme von erforderlichen Anpassungen aufgrund von Entwicklungen. Auf konkrete Nachfrage bestätigte die Verwaltung, dass das Verbot von Bleikugelmunition auf Verordnungsebene bereits vorgesehen sei und zusammen mit Waffen, Kalibern und Schlüsselinstanzen geregelt werden soll. Eine singuläre Regelung der Bleimunition auf Gesetzesebene erachtete die Verwaltung hingegen nicht für sinnvoll, würde sich aber auch nicht dagegen wehren.

Sie verwies zudem auf zahlreiche andere Kantone, die Regelungen auf Verordnungsebene kennen sowie insbesondere auf den Kanton Basel-Landschaft, wo demnächst der Verordnungsentwurf mit einem Verbot der Bleimunitionskugel mit einer Übergangsfrist bis 2024 vorgelegt werde. Eine Übergangsfrist sei nötig, damit sich die Jägerschaft auf die Umstellung, die unter Umständen auch die Beschaffung neuer Waffen erfordere, einstellen könne.

Bei der Kugelmunition bestünden bereits ausreichende Alternativen, so dass ein Verbot der bleihaltigen Kugelmunition angebracht sei. Betreffend Schrotmunition sei hingegen eine grössere Zurückhaltung erforderlich, weil insbesondere für die grösseren Kaliber noch keine ausreichenden Alternativen bestünden, ebenso bei einzelnen kleinen Kalibern, die noch nicht so umfangreich vorhanden seien. Bei der Wasservogeljagd bestehe aus Gewässerschutzgründen ohnehin schon ein Verbot bleihaltiger Munition. Zudem werde das Bleiverbot auch in der Fischerei diskutiert (Senkbleie).

2.2.13 § 30 WJG, Jagdhundehaltung

³ Zugelassene Jagdhunde dürfen in ihrem Jagdrevier frei laufen gelassen werden:

- a) zur Nachsuche;
- b) auf der Bewegungsjagd;
- c) zur Ausübung der Baujagd, die nur mit Bewilligung der Fachstelle ausgeübt werden darf;**
- d) ausserhalb der Hauptbrut- und Setzzeit;
- e) für Ausbildungszwecke;
- f) für weitere Jagdarten mit Bewilligung der Fachstelle.

Abs. 3

Die Kommission **hiess** die Ergänzung in Abs. 3 **mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung gut**.

Mit der Festschreibung des Begriffs «*im Jagdrevier*» wird klargestellt, dass die Ausbildung von Jagdhunden ausschliesslich im Jagdrevier stattfinden soll und nicht zur Umgehung der Leinenpflicht vorgegeben werden könne.

Lit. c (neu)

Die Kommission **hiess** den neuen Abs. 3 lit. c **einstimmig mit 13 Stimmen gut**.

Vgl. Erläuterungen unter § 31 WJG

Lit. d, e und f (neu)

Lit. c, d und e (alt) werden unverändert zu lit. d, e und f.

2.2.14 § 31 WJG, Bewegungsjagd

¹ Zulässig sind die Drückjagd und die laute Jagd.

⁴² Die Fachstelle legt in Abstimmung mit der Jagdgesellschaft die Tage fest, an denen die Bewegungsjagd ausgeübt wird. Dabei hat sie die örtlichen Verhältnisse sowie den Bestand der wildlebenden Tiere zu berücksichtigen.

Die Kommission **hiess** den bereinigten § 31 WJG **einstimmig mit 13 Stimmen gut**.

Abs. 1 (neu)

Die Kommission bemängelte die unklare Abbildung der Jagdarten und **hiess** einen Antrag auf präzisere Festschreibung der erlaubten und bewilligungspflichtigen Jagdformen **mit 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen gut**.

Gemäss Ausführungen der Verwaltung werde das Wild bei der Bewegungsjagd aktiv in Bewegung gebracht und umfasse die laute Jagd, wo Hunde im Wald nach dem Wild suchen und die Drückjagd, wo das Wild langsam in Bewegung gebracht wird. Die Treibjagd, als extremere Form der lauten Jagd, werde in Basel-Stadt nicht praktiziert und die in England und Frankreich praktizierte Hetzjagd (Parforcejagd) sei in der Schweiz verboten. Die Baujagd als eine Form der Einzeljagd, wo sogenannte Erdhunde zum Heraustreiben von Füchsen, Dachsen und Waschbären in deren Bauten getrieben würden, werde aus Tierschutzgründen in der Schweiz ebenfalls kaum mehr und in Basel-Stadt gar nicht mehr praktiziert. Um dafür ausgebildete Hunde aufgrund allfälliger Notwendigkeiten (z.B. für die Bekämpfung invasiver Tierarten) dennoch zur Verfügung zu haben, solle aber nicht gänzlich darauf verzichtet werden.

Die Kommission entschied sich, nach eingehender Prüfung verschiedener Varianten (unverändertes Belassen der Bestimmung, da ohnehin nicht alle über 20 verschiedenen Jagdarten erfasst werden können; Regelung in separaten Bestimmungen; Umbenennung des Titels in Jagdarten; etc.), letztlich für eine pragmatische Lösung. Der neue Abs. 1 schreibt nunmehr ausdrücklich fest, dass von den Bewegungsjagden ausschliesslich die Drückjagd und laute Jagd zulässig sind und damit im Umkehrschluss die Hetzjagd (Parforcejagd) verboten ist.

Die nur selten praktizierte Baujagd, die aufgrund allfälliger Notwendigkeiten dennoch nicht ganz verboten werden soll, wird – systematisch nicht ganz korrekt – nunmehr in § 30 Abs. 3 lit. c unter die zwingend erforderliche Bewilligung der Fachstelle gestellt. Anknüpfungspunkt bildet der Jagdhund, dessen Haltung und der Freilauf in § 30 WJG geregelt werden. Die Lösung entspricht zudem einzueins der Regelung im Jagdgesetz des Kantons Basel-Landschaft.

→ **Antrag** auf Verbot der Treib- und Baujagd

Einen Antrag auf Verbot der Treib- und Baujagd **lehnte** die Kommission **mit 7 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab**.

Abs. 2 (neu)

Abs. 1 alt wird unverändert zu Abs. 2.

2.2.15 § 36 Beiträge an Massnahmen zur Wildschadenverhütung

¹ In verpachtetem Jagdrevier und bejagten Gebieten der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen regeln diese die Beteiligung an angemessenen Wildschadensverhütungsmassnahmen an landwirtschaftlichen Kulturen.

² Ausserhalb des Jagdreviers und in nicht bejagten Gebieten der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen beteiligen sich diese zur Hälfte an angemessenen Wildschadensverhütungsmassnahmen an landwirtschaftlichen Kulturen.

³ Auf dem Gebiet der Stadt Basel beteiligt sich der Kanton zur Hälfte an angemessenen Wildschadensverhütungsmassnahmen an landwirtschaftliche Kulturen.

Die Kommission nahm keine Änderungen vor, liess sich den Zweck der Bestimmung aber durch die Verwaltung zusätzlich erläutern.

Die Bestimmung regelt die Beteiligung des Gemeinwesens an Massnahmen zur Wildschadenverhütung (z.B. Elektrolitzenzaun zum Schutz vor Wildschweinen) und bezweckt den Interessensausgleich zwischen Wildtieren, Landwirt*innen und der Jagdgesellschaft, welche letztlich für den entstandenen Schaden aufkommen muss. Damit soll verhindert werden, dass sich Landwirt*innen nicht um die Schadensverhütung kümmern, weil der Wildschaden ohnehin vergütet wird, und die Jagdgesellschaft jedes Wildtier abschiessst, um nicht für Schäden an der Landwirtschaftskultur aufkommen zu müssen. Die Herstellung dieses Interessensausgleichs bildet Teil des Wildtiermanagements.

2.2.16 § 41 WJG, Strafverfolgung

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle sowie die Jagdaufseherin und der Jagdaufseher haben ~~polizeiliche Kompetenzen und sind~~ bei Widerhandlungen gegen die Wildtier- und Jagdgesetzgebung **polizeiliche Kompetenzen und sind** berechtigt, Verdächtige anzuhalten, Einrichtungen, Räume und Fahrzeuge zu durchsuchen sowie Gegenstände zu beschlagnahmen.

² Sie führen das polizeiliche Ermittlungsverfahren bei Widerhandlungen gegen die Wildtier- und Jagdgesetzgebung.

Die Zuweisung weitgehender polizeilicher Kompetenzen an die Fachstelle sowie die Jagdaufseher*in als nicht polizeiliche Organe (Abs. 1) sowie die Führung polizeilicher Ermittlungsverfahren (Abs. 2) stiessen in der Kommission auf Kritik, so dass die Verwaltung um Präzisierung ersucht wurde.

Abs. 1

Die Verwaltung wies darauf hin, die Übertragung polizeilicher Kompetenzen an Spezialist*innen sei grundsätzlich möglich und insbesondere in Situationen, in denen die Polizei nicht im erforderlichen zeitlichen Rahmen anwesend sein könne und spezifisches Fachwissen nötig sei, auch nicht ungewöhnlich. Als Beispiele wurden die polizeilichen Kompetenzen von Revierförster*innen, etc.⁸ oder des Amtes für Umwelt und Energie⁹ aufgeführt. Die Normierung polizeilicher Kompetenzen sei zudem unerlässlich, damit Diensterschwerung bestraft und allenfalls Ordnungsbussen ausgestellt werden können.

Die Umstellung der Formulierung, mit welcher präzisiert wird, dass der Fachstelle sowie der Jagdaufseher*in polizeiliche Kompetenzen ausschliesslich bei Widerhandlungen gegen die Wildtier- und Jagdgesetzgebung zukommen sowie die zulässigen Zwangsmassnahmen explizit aufgeführt und abschliessend sind, **hiess** die Kommission **mit 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen gut**.

Abs. 2

Gemäss Ausführungen der Verwaltung folgt Abs. 2 der Strafprozessordnung¹⁰. Demnach kann die Staatsanwaltschaft Verwaltungsbehörden, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden, zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen einsetzen. Aufsicht und Weisungsbefugnis verbleiben bei der Staatsanwaltschaft.

Bei Übertretungen kann der Regierungsrat die Zuständigkeit zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens durch Verordnung denjenigen Verwaltungsbehörden übertragen, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden¹¹.

3. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat, die Annahme des nachfolgenden Grossratsbeschlusses.

⁸ § 37 Waldgesetz Basel-Stadt, WaG BS, SG 911.600

⁹ § 41a Umweltschutzgesetz Basel-Stadt, USG BS, SG 780.100

¹⁰ § 12 Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung, EG StPO, SG 257.100

¹¹ Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen, SG 257.110

Die Kommission hat vorliegenden Bericht einstimmig mit 11 Stimmen gutgeheissen und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Danielle Kaufmann
Präsidentin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse
- Grafik I und II

Grossratsbeschluss

Wildtier- und Jagdgesetz (WJG)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 3 und 25 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986¹²⁾ sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.0935.01 vom 8. Dezember 2020 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 20.0935.01 Nr. vom 8. September 2021,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 *Zweck und Gegenstand*

¹ Das Gesetz bezweckt:

- a) den Schutz und die Förderung der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel (wildlebende Tiere);
- b) den Schutz der Lebensräume;
- c) die nachhaltige jagdliche Nutzung, welche sich an wildbiologischen und -ökologischen Kriterien orientiert;
- d) den Erhalt gesunder Bestände wildlebender Tiere und geeigneter Lebensräume sowie deren naturnahe Vernetzung und Strukturierung;
- e) die angemessene Berücksichtigung der Anliegen des Naturschutzes, der Waldwirtschaft und der Landwirtschaft, auch unter klimabedingten Veränderungen.

² Es regelt auch den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

§ 2 *Zusammenarbeit*

¹ Der Regierungsrat kann Vereinbarungen mit anderen Kantonen sowie mit Gebietskörperschaften des benachbarten Auslandes über eine gemeinsame Wildtier- und Jagdorganisation abschliessen.

2. Organisation

§ 3 *Fachstelle*

¹ Die Fachstelle ist vollziehende Behörde im Bereich Wildtiermanagement und Jagd, soweit dieses Gesetz keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.

² Sie ordnet Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der wildlebenden Tiere sowie deren Lebensräume, zur Bekämpfung invasiver Neozoen, zur Unterstützung der Jagd sowie zur Reduktion von Wildschaden an.

³ Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über ihre Aufgaben.

¹²⁾ SR 922.0

§ 4 *Wildtierbeauftragte oder Wildtierbeauftragter*

¹ Die oder der Wildtierbeauftragte ist zuständig für den Vollzug von Massnahmen im Bereich des Wildtiermanagements und für Aufgaben bei wildlebenden Tieren im Siedlungsbereich und den übrigen Gebieten ausserhalb des bejagten Gebiets.

² Die Aufgaben können vertraglich an die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen übertragen werden.

³ Die Fachstelle ist gegenüber der oder dem Wildtierbeauftragten weisungsbefugt.

§ 5 *Jagdaufsicht*

¹ Die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher ist zuständig für die Einhaltung der Jagdvorschriften im jeweiligen Jagdrevier.

² Die Jagdaufsicht ist durch die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen sicherzustellen.

³ Die Fachstelle ist gegenüber der Jagdaufsicht weisungsbefugt.

⁴ Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über die Jagdaufsicht, insbesondere über die Aufgaben und die persönlichen Voraussetzungen.

3. Artenschutz und Lebensräume

3.1 Artenschutz

§ 6 *Grundsätze*

¹ Der Regierungsrat regelt, welche wildlebenden Tiere über das Bundesrecht hinaus im Kanton unter Schutz stehen.

² Der Kanton kann Beiträge zum Schutz und zur Förderung der wildlebenden Tiere und ihrer Lebensräume ausrichten.

³ Wildlebende Tiere dürfen nicht übermässig gestört werden.

§ 7 *Fütterung von wildlebenden Tieren*

¹ Wildlebende Tiere dürfen nicht gefüttert werden.

² Der Regierungsrat kann Ausnahmen festlegen.

§ 8 *Leinenpflicht*

¹ Während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli) sind alle Hunde im Wald, am Waldrand und angrenzender Wiese an der Leine zu führen.

² Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind auch ausserhalb der Hauptsetz- und Brutzeit an der Leine zu führen.

³ Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen Gebiete fest, die von der Leinenpflicht ausgenommen sind.

§ 9 *Fallwild*

¹ Der Kanton kann Massnahmen zur Verhinderung von Fallwild ergreifen.

§ 10 *Einfangen und Halten von wildlebenden Tieren*

¹ Das Einfangen und Halten von wildlebenden Tieren ist bewilligungspflichtig.

² Ausser für das Einfangen und Halten zu Forschungszwecken, wird für die Bewilligung eine Gebühr erhoben.

³ Das Einfangen von wildlebenden Tieren darf nicht gewerbsmässig erfolgen.

3.2 Lebensräume

§ 11 *Wildräume*

¹ Wildräume bezeichnen die Lebensräume der (Sub-)Population einer Art, die durch natürliche oder künstliche Barrieren wie Steilhänge, Flüsse, Verkehrsinfrastrukturen, Industrie- oder Siedlungsgebiete begrenzt sind.

² Die Fachstelle legt die Wildräume fest.

§ 12 *Wildruhegebiete*

¹ Wildruhegebiete sind ständige oder temporäre Schutzausweisungen, mit denen dem Ruhebedürfnis der wildlebenden Tiere angemessen Rechnung getragen wird.

² In Wildruhegebieten dürfen wildlebende Tiere nicht durch Aktivitäten übermässig gestört werden. Insbesondere Hunde sind an der Leine zu führen.

³ Der Regierungsrat legt die Wildruhegebiete im Rahmen der Waldentwicklungsplanung fest.

§ 13 *Wildschutzgebiete*

¹ Als Wildschutzgebiete gelten Jagdbanngebiete und Vogelreservate.

² In Wildschutzgebieten ist die Jagd verboten. Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 14 *Wildtierkorridore*

¹ Wildtierkorridore dienen der Freihaltung der für die grossräumige Vernetzung wichtigen noch offenen Flächen zwischen den Siedlungen.

² Sie sind in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten, um die natürlichen Wanderungen der wildlebenden Tiere sicherzustellen.

³ Der Regierungsrat legt Wildtierkorridore im Rahmen der kantonalen Richtplanung fest.

§ 15 *Schutzmassnahmen der Einwohnergemeinden*

¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können auf dem Gemeindegebiet zusätzliche Schutzmassnahmen festlegen.

4. Jagd

4.1 Jagdregal und Revierjagd

§ 16 *Jagdregal*

¹ Das Jagdregal steht den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen zu.

² Sie übertragen das Recht zur Jagd durch öffentlich-rechtlichen Pachtvertrag an eine Jagdgesellschaft.

§ 17 *Revierjagd*

¹ Das Recht zur Jagd wird für ein bestimmtes Jagdrevier vergeben.

² Die Gebiete der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen bilden jeweils ein Jagdrevier.

³ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können ihre Gebiete zu einem Jagdrevier zusammenlegen.

⁴ Sie können nicht bejagte Gebiete festlegen.

⁵ Sie sind im nicht verpachteten Jagdrevier und in nicht bejagten Gebieten zur Verhinderung von übermässigen Wildschaden, zur Hege, zur Sicherstellung des Jagdbetriebes und zum Unterhalt der Jagdeinrichtungen verpflichtet.

4.2 Pacht

§ 18 *Pachtvertrag*

¹ Die Vertragsdauer beträgt acht Jahre.

² Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen legen den Pachtzins fest.

³ Voraussetzung für den Abschluss eines Pachtvertrages ist die Erfüllung insbesondere folgender Kriterien:

- a) wildökologisch fachgerechter Jagdbetrieb;
- b) fachgerechte Hege;
- c) tierschutzgerechte Nachsuche;
- d) örtliche Nähe der jagdberechtigten Mitglieder der Jagdgesellschaft zum Jagdrevier.

⁴ Die Unterpacht ist nicht gestattet.

§ 19 *Auflösung und Kündigung*

¹ Die Pacht endet mit Ablauf der Pachtdauer, mit Auflösung der Jagdgesellschaft oder mittels Kündigung.

² Die Pacht kann gekündigt werden bei:

- a) grober Verletzung der gesetzlichen Pflichten;
- b) grober Verletzung des Pachtvertrages;
- c) grober Verletzung der Vergabekriterien.

³ Ebenso kann die Pacht bei Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestmitgliederanzahl gekündigt werden, wenn diese nicht innerhalb von sechs Monaten wieder erreicht wird.

§ 20 *Jagdgesellschaft*

¹ Eine Jagdgesellschaft besteht aus mindestens drei jagdberechtigten Mitgliedern mit Wohnsitz im Kanton, die eine einfache Gesellschaft im Sinn von Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 bilden.

² Mindestens zwei der jagdberechtigten Mitglieder müssen bei Pachtbeginn jünger als 70 Jahre alt sein.

4.3 Jagdberechtigung

§ 21 *Jagdpass*

¹ Die Jagd ausüben darf, wer im Besitz eines gültigen persönlichen Jagdpasses für das entsprechende Jagdrevier ist.

² Der Jagdpass wird Personen erteilt:

- a) die handlungsfähig sind;
- b) die eine schweizerische Jagdprüfung bestanden haben oder deren ausländische Jagdprüfung anerkannt ist;
- c) die den Treffsicherheitsnachweis erbracht haben;
- d) die im Rahmen des Bundesrechts haftpflichtversichert sind;

e) bei denen kein Ausschlussgrund auf Grund einer Widerhandlung vorliegt, die mit der Ausübung der Jagd unvereinbar ist.

³ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen prüfen die Voraussetzungen und stellen den Jagdpass gegen eine Gebühr aus. Sie geben Tagespässe oder Pässe mit Gültigkeit für ein Jagdjahr aus.

⁴ Für Jägerinnen und Jäger in Ausbildung können Ausbildungsjagdpassse ausgestellt werden.

⁵ Der Regierungsrat kann die Anerkennung von ausserkantonalen Jagdpassen beschliessen.

§ 22 *Ausschluss von der Jagd*

¹ Jägerinnen und Jäger werden von der Jagd ausgeschlossen:

- a) bei Entzug der Jagdberechtigung gemäss Bundesrecht;
- b) wenn die Voraussetzungen zur Erteilung des Jagdpasses gemäss § 21 Abs. 2 lit. a - d nicht mehr erfüllt sind.

² Jägerinnen und Jäger können von der Jagd im Kanton ausgeschlossen werden:

- a) bei Widerhandlung gegen das Jagdrecht des Bundes;
- b) bei Widerhandlung gegen das kantonale Jagdrecht;
- c) bei Gefährdung Dritter im Zusammenhang mit der Jagd.

³ Die Fachstelle verfügt den Ausschluss von der Jagd für die Dauer von ein bis zehn Jahren und entzieht den Jagdpass.

⁴ Betrifft der Ausschluss von der Jagd ein Mitglied der Jagdgesellschaft, so hat die Fachstelle dies den zuständigen Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen zu melden.

⁵ Der Ausschluss von der Jagd erfolgt entschädigungslos.

§ 23 *Jagdprüfung*

¹ Die Fachstelle führt die Jagdprüfung durch und erhebt Prüfungsgebühren.

² Der Regierungsrat kann die Anerkennung von ausserkantonalen Jagdprüfungen beschliessen.

§ 24 *Jagdgäste*

¹ Die Jagdgesellschaft kann Jagdgäste zur Teilnahme an der Jagd einladen. Die Teilnahme an der Jagd hat unentgeltlich zu erfolgen.

² Die Jagdgäste müssen über einen Jagdpass für das entsprechende Jagdrevier verfügen und haben die Jagd unter Aufsicht eines jagdberechtigten Mitgliedes der Jagdgesellschaft auszuüben.

§ 25 *Begehungskarten*

¹ Mit Einwilligung der Jagdgesellschaft kann ein Mitglied der Jagdgesellschaft einer Gastjägerin oder einem Gastjäger unentgeltlich eine ganzjährige oder zeitweilige Begehungskarte für das Jagdrevier oder Teile davon ausstellen.

² Die Begehungskarte kann nur an Personen in Besitz eines gültigen Jagdpasses für ein Jagdjahr ausgegeben werden.

³ Die Begehungskarte ermöglicht die unbeaufsichtigte Jagd im Jagdrevier. Die wildlebenden Tiere jagdbarer Arten sowie die Bejagungsart können eingeschränkt werden.

⁴ Zur Regulierung übermässiger Bestände wildlebender Tiere kann die Fachstelle die Jagdgesellschaft verpflichten, örtlich und zeitlich beschränkte Begehungskarten auszustellen. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erhalten jeweils eine Kopie der Begehungskarten.

4.4 Ausübung der Jagd

§ 26 *Zielvereinbarung*

¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen treffen im Rahmen eines jährlichen Standortgesprächs eine Zielvereinbarung mit der oder den Jagdgesellschaften unter Beteiligung der Revierförsterin oder des Revierförsters und einer Vertretung der Landwirtschaft. Diese Zielvereinbarung ist von der Fachstelle und dem kantonalen Forstdienst zu genehmigen. Darin sind insbesondere festzuhalten:

- a) die Bestandesregulation der jeweiligen Wildart;
- b) die räumliche und zeitliche Jagdplanung;
- c) die waldbaulichen und landwirtschaftlichen Schutzmassnahmen;
- d) die jagdlichen Einrichtungen;
- e) die Qualität der Lebensräume wildlebender Tiere;
- f) Wirkungskontrollen.

² Die Jagdgesellschaft macht der Fachstelle die für die Wildtierstatistik verlangten Angaben und gewährt Einsicht in die entsprechenden Unterlagen.

§ 27 *Hege*

¹ Die Jagdgesellschaft und die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher sind in bejagten Gebieten zur Erhaltung eines an den Lebensraum angepassten und naturnah strukturierten Bestandes wildlebender Tiere verpflichtet.

² Bei der Hege ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die Anliegen der Wald- und Landwirtschaft und des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf der Bestand wildlebender Tiere nicht zu übermässigem Schaden im Wald, an landwirtschaftlichen Kulturen, in Gewässern sowie in Naturschutzgebieten und im Siedlungsraum führen.

³ Feste Jagdeinrichtungen sind unter Vorbehalt einer allfälligen Bewilligungspflicht mit den Grundbesitzerinnen oder Grundbesitzern sowie dem örtlichen Forstdienst abzusprechen. In dringenden Fällen kann die Fachstelle das Anlegen temporärer Jagdeinrichtungen anordnen.

§ 28 *Waidgerechtigkeit*

¹ Die Jägerinnen und Jäger haben alle Sorgfalt anzuwenden, um den wildlebenden Tieren unnötige Störungen, Angst, Leid und Schmerzen zu ersparen und deren Würde zu bewahren.

² Sie tragen insbesondere die Verantwortung für eine zeit- und fachgerechte Nachsuche aller verletzten wildlebenden Tiere.

§ 29 *Jagdwaffen, Munition und jagdliche Hilfsmittel*

¹ Der Regierungsrat regelt den Gebrauch von Jagdwaffen, Munition und jagdlichen Hilfsmitteln.

§ 30 *Jagdhundehaltung*

¹ Die Jagdgesellschaft muss mindestens einen zur Nachsuche geprüften Jagdhund zur Verfügung haben.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die zur Jagd zugelassenen Hunde.

³ Zugelassene Jagdhunde dürfen in ihrem Jagdrevier frei laufen gelassen werden:

- a) zur Nachsuche;
- b) auf der Bewegungsjagd;
- c) zur Ausübung der Baujagd, die nur mit Bewilligung der Fachstelle ausgeübt werden darf;
- d) ausserhalb der Hauptbrut- und Setzzeit;
- e) für Ausbildungszwecke;
- f) für weitere Jagdarten mit Bewilligung der Fachstelle.

§ 31 *Bewegungsjagd*

¹ Zulässig sind die Drückjagd und die laute Jagd.

² Die Fachstelle legt in Abstimmung mit der Jagdgesellschaft die Tage fest, an denen die Bewegungsjagd ausgeübt wird. Dabei hat sie die örtlichen Verhältnisse sowie den Bestand der wildlebenden Tiere zu berücksichtigen.

§ 32 *Aneignungsrecht*

¹ In verpachtetem Jagdrevier tot aufgefundene oder erlegte wildlebende Tiere jagdbarer Arten gehören der Jagdgesellschaft.

² Dem Kanton gehören tot aufgefundene oder erlegte wildlebende Tiere geschützter Arten.

³ In nicht verpachtetem Jagdrevier und nicht bejagten Gebieten tot aufgefundene oder erlegte wildlebende Tiere jagdbarer Arten gehören gemäss Gebietszuständigkeit der jeweiligen Einwohnergemeinde oder dem Kanton.

§ 33 *Kantonale Unterstützung*

¹ Der Kanton kann die Jagdgesellschaft für das Erlegen jagdbarer Tiere, die für den Bestand von wildlebenden Tieren und Fischen sowie deren Lebensraum besonders schädlich sind, finanziell und personell unterstützen.

§ 34 *Beschränkung der Jagd*

¹ An öffentlichen Ruhetagen sowie von Einbruch der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch ist die Ausübung der Jagd verboten.

² Der Regierungsrat kann Ausnahmen regeln.

5. Wildschaden

§ 35 *Verhütung von Wildschaden*

¹ Die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer sind verpflichtet, zum Schutz ihrer Tiere, ihrer landwirtschaftlichen Kulturen und ihres Waldes vor Wildschaden in Zusammenarbeit mit der Jagdgesellschaft zumutbare Verhütungsmassnahmen zu treffen.

§ 36 *Beiträge an Massnahmen zur Wildschadenverhütung*

¹ In verpachtetem Jagdrevier und bejagten Gebieten der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen regeln diese die Beteiligung an angemessenen Wildschadensverhütungsmassnahmen an landwirtschaftlichen Kulturen.

² Ausserhalb des Jagdreviers und in nicht bejagten Gebieten der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen beteiligen sich diese zur Hälfte an angemessenen Wildschadensverhütungsmassnahmen an landwirtschaftlichen Kulturen.

³ Auf dem Gebiet der Stadt Basel beteiligt sich der Kanton zur Hälfte an angemessenen Wildschadensverhütungsmassnahmen an landwirtschaftliche Kulturen.

§ 37 *Selbsthilfemassnahmen*

¹ Der Regierungsrat regelt, welche Selbsthilfemassnahmen unter welchen Voraussetzungen gegen wildlebende Tiere jagdbarer Arten zulässig sind.

§ 38 *Grundsätze der Entschädigung von Wildschaden*

¹ Der nachweisbare Schaden, den wildlebende Tiere jagdbarer Arten oder geschützte Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, ist angemessen zu entschädigen.

² Die Jagdgesellschaft übernimmt die Entschädigung für Schaden durch wildlebende Tiere jagdbarer Arten.

³ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen sowie der Kanton entschädigen den Schaden durch geschützte Tiere und den Schaden durch jagdbare Tiere in nicht bejagten Gebieten.

⁴ Entschädigungsansprüche sind nach Feststellung eines Schadenfalls unverzüglich den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen anzumelden, die den Schaden schätzen lassen.

⁵ Die Vergütungspflicht entfällt:

- a) wenn die oder der Geschädigte die zumutbaren, geeigneten Massnahmen zum Schutz nicht ergriffen oder unterhalten hat;
- b) wenn die oder der Geschädigte die Jagdausübung auf dem betroffenen Gebiet verhindert hat;
- c) bei Schäden durch wildlebende Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen zulässig sind;
- d) bei Schäden in Gebieten, in denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf oder nur unter unzumutbaren Umständen ausgeübt werden kann;
- e) wenn die Wiesen oder Kulturen vor der Einschätzung geerntet oder der Wildschaden bereits vor der Einschätzung behoben wurde;
- f) für Wiederinstandstellung, wenn die geschädigten Kulturen nicht weiterbetrieben wurden;
- g) bei Schaden in Kulturen, die nicht oder nur teilweise geerntet oder eingebracht wurden;
- h) wenn die Baumartenwahl nicht nach naturnahen Gesichtspunkten erfolgte oder forstliche Pflanzungen nicht angemessen geschützt wurden;
- i) wenn der Schaden anderweitig gedeckt wurde.

⁶ Für Schutzgebiete sind mit den Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern Vereinbarungen über die Entschädigung zu treffen.

⁷ Sofern zwischen den Geschädigten und der Jagdgesellschaft keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zustande kommt, entscheiden die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen durch rekursfähige Verfügung.

6. Rechtsmittel und Widerhandlungen

§ 39 *Rekurs*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen ergehen, kann nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements Rekurs erhoben werden. Das übrige Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

² Rekurse gegen Verfügungen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen richten sich nach deren Verfahrensrecht.

§ 40 *Strafbestimmungen*

¹ Wer gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 20'000 bestraft.

§ 41 *Strafverfolgung*

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle sowie die Jagdaufseherin und der Jagdaufseher haben bei Widerhandlungen gegen die Wildtier- und Jagdgesetzgebung polizeiliche Kompetenzen und sind berechtigt, Verdächtige anzuhalten, Einrichtungen, Räume und Fahrzeuge zu durchsuchen sowie Gegenstände zu beschlagnehmen.

² Sie führen das polizeiliche Ermittlungsverfahren bei Widerhandlungen gegen die Wildtier- und Jagdgesetzgebung.

§ 42 *Fehlabschüsse*

¹ Die Fachstelle erhebt für Fehlabschüsse eine Gebühr bis zur Höhe des Verwertungserlöses.

² Sie kann Fehlabschüsse zur Anzeige bringen.

³ Der Abschuss von geschützten Tieren gilt nicht als Fehlabschuss und muss durch die Fachstelle zur Anzeige gebracht werden.

II. Änderung anderer Erlasse

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹³⁾ vom 27. April 1911 ¹⁴⁾ (Stand 5. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 174

Aufgehoben.

§ 211

Aufgehoben.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend Aufhebung des bestehenden Jagdgesetzes vom 4. Dezember 1876 aufgehoben.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

¹³⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 26. 5. 1911.

¹⁴⁾ SG 211.100

Synopse

Wildtier- und Jagdgesetz (WJG)

(Änderungen der JSSK gegenüber dem Ratschlag sind hellgrau hinterlegt)

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
		Wildtier- und Jagdgesetz (WJG)
		<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>gestützt auf Art. 3 und 25 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 ¹⁾ sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.0935.01 vom 8. Dezember 2020 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 20.0935.02 vom 8. September 2021,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
		I.
1. Allgemeines	1. Allgemeines	1. Allgemeines
<p>§ 1 Zweck und Gegenstand</p> <p>¹ Das Gesetz bezweckt:</p> <p>a) den Schutz und die Förderung der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel (wildlebende Tiere);</p> <p>b) den Schutz der Lebensräume;</p>	<p>§ 1 Zweck und Gegenstand</p>	<p>§ 1 Zweck und Gegenstand</p> <p>¹ Das Gesetz bezweckt:</p> <p>a) den Schutz und die Förderung der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel (wildlebende Tiere);</p> <p>b) den Schutz der Lebensräume;</p>

¹⁾ SR [922.0](#)

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>c) die nachhaltige jagdliche Nutzung, welche sich an wildbiologischen und -ökologischen Kriterien orientiert;</p> <p>d) den Erhalt gesunder Bestände wildlebender Tiere und geeigneter Lebensräume sowie deren naturnahe Vernetzung und Strukturierung;</p> <p>e) die angemessene Berücksichtigung der Anliegen der Waldwirtschaft, der Landwirtschaft und des Naturschutzes, auch unter klimabedingten Veränderungen.</p> <p>² Es regelt auch den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.</p>	<p>e) die angemessene Berücksichtigung der Anliegen des Naturschutzes, der Waldwirtschaft, und der Landwirtschaft und des Naturschutzes, auch unter Berücksichtigung klimabedingten Veränderungen.</p>	<p>c) die nachhaltige jagdliche Nutzung, welche sich an wildbiologischen und -ökologischen Kriterien orientiert;</p> <p>d) den Erhalt gesunder Bestände wildlebender Tiere und geeigneter Lebensräume sowie deren naturnahe Vernetzung und Strukturierung;</p> <p>e) die angemessene Berücksichtigung der Anliegen des Naturschutzes, der Waldwirtschaft und der Landwirtschaft, auch unter klimabedingten Veränderungen.</p> <p>² Es regelt auch den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.</p>
<p>§ 2 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Vereinbarungen mit anderen Kantonen sowie mit Gebietskörperschaften des benachbarten Auslandes über eine gemeinsame Wildtier- und Jagdorganisation abschliessen.</p>		<p>§ 2 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Vereinbarungen mit anderen Kantonen sowie mit Gebietskörperschaften des benachbarten Auslandes über eine gemeinsame Wildtier- und Jagdorganisation abschliessen.</p>
<p>2. Organisation</p>	<p>2. Organisation</p>	<p>2. Organisation</p>
<p>§ 3 Fachstelle</p> <p>¹ Die Fachstelle ist vollziehende Behörde im Bereich Wildtiermanagement und Jagd, soweit dieses Gesetz keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.</p>		<p>§ 3 Fachstelle</p> <p>¹ Die Fachstelle ist vollziehende Behörde im Bereich Wildtiermanagement und Jagd, soweit dieses Gesetz keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>² Sie ordnet Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der wildlebenden Tiere sowie deren Lebensräume, zur Bekämpfung invasiver Neozoen, zur Unterstützung der Jagd sowie zur Reduktion von Wildschaden an.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über ihre Aufgaben.</p>		<p>² Sie ordnet Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der wildlebenden Tiere sowie deren Lebensräume, zur Bekämpfung invasiver Neozoen, zur Unterstützung der Jagd sowie zur Reduktion von Wildschaden an.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über ihre Aufgaben.</p>
<p>§ 4 Wildtierbeauftragte oder Wildtierbeauftragter</p> <p>¹ Die oder der Wildtierbeauftragte ist zuständig für den Vollzug von Massnahmen im Bereich des Wildtiermanagements und für Aufgaben bei wildlebenden Tieren im Siedlungsbereich und den übrigen Gebieten ausserhalb des bejagten Gebiets.</p> <p>² Die Aufgaben können vertraglich an die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen übertragen werden.</p> <p>³ Die Fachstelle ist gegenüber der oder dem Wildtierbeauftragten weisungsbefugt.</p>		<p>§ 4 Wildtierbeauftragte oder Wildtierbeauftragter</p> <p>¹ Die oder der Wildtierbeauftragte ist zuständig für den Vollzug von Massnahmen im Bereich des Wildtiermanagements und für Aufgaben bei wildlebenden Tieren im Siedlungsbereich und den übrigen Gebieten ausserhalb des bejagten Gebiets.</p> <p>² Die Aufgaben können vertraglich an die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen übertragen werden.</p> <p>³ Die Fachstelle ist gegenüber der oder dem Wildtierbeauftragten weisungsbefugt.</p>
<p>§ 5 Jagdaufsicht</p> <p>¹ Die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher ist zuständig für die Einhaltung der Jagdvorschriften im jeweiligen Jagdrevier.</p> <p>² Die Jagdaufsicht ist durch die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen sicherzustellen.</p> <p>³ Die Fachstelle ist gegenüber der Jagdaufsicht weisungsbefugt.</p>		<p>§ 5 Jagdaufsicht</p> <p>¹ Die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher ist zuständig für die Einhaltung der Jagdvorschriften im jeweiligen Jagdrevier.</p> <p>² Die Jagdaufsicht ist durch die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen sicherzustellen.</p> <p>³ Die Fachstelle ist gegenüber der Jagdaufsicht weisungsbefugt.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>⁴ Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über die Jagdaufsicht, insbesondere über die Aufgaben und die persönlichen Voraussetzungen.</p>		<p>⁴ Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über die Jagdaufsicht, insbesondere über die Aufgaben und die persönlichen Voraussetzungen.</p>
<p>3. Artenschutz und Lebensräume</p>	<p>3. Artenschutz und Lebensräume</p>	<p>3. Artenschutz und Lebensräume</p>
<p>3.1 Artenschutz</p>	<p>3.1 Artenschutz</p>	<p>3.1 Artenschutz</p>
<p>§ 6 Grundsätze</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt, welche wildlebenden Tiere über das Bundesrecht hinaus im Kanton unter Schutz stehen.</p> <p>² Der Kanton kann Beiträge zum Schutz und zur Förderung der wildlebenden Tiere und ihrer Lebensräume ausrichten.</p> <p>³ Wildlebende Tiere dürfen nicht übermässig gestört werden.</p>		<p>§ 6 Grundsätze</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt, welche wildlebenden Tiere über das Bundesrecht hinaus im Kanton unter Schutz stehen.</p> <p>² Der Kanton kann Beiträge zum Schutz und zur Förderung der wildlebenden Tiere und ihrer Lebensräume ausrichten.</p> <p>³ Wildlebende Tiere dürfen nicht übermässig gestört werden.</p>
<p>§ 7 Fütterung von wildlebenden Tieren</p> <p>¹ Wildlebende Tiere dürfen nicht gefüttert werden.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen festlegen.</p>		<p>§ 7 Fütterung von wildlebenden Tieren</p> <p>¹ Wildlebende Tiere dürfen nicht gefüttert werden.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen festlegen.</p>
<p>§ 8 Leinenpflicht</p> <p>¹ Während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli) sind alle Hunde im Wald, am Waldrand und angrenzender Wiese an der Leine zu führen.</p>	<p>§ 8 Leinenpflicht</p>	<p>§ 8 Leinenpflicht</p> <p>¹ Während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli) sind alle Hunde im Wald, am Waldrand und angrenzender Wiese an der Leine zu führen.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>² Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind auch ausserhalb der Hauptsetz- und Brutzeit an der Leine zu führen.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt in Abstimmung mit den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen Gebiete fest, die von der Leinenpflicht ausgenommen sind.</p>	<p>³ Der Regierungsrat legt in Abstimmung nach Anhörung mit den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen Gebiete fest, die von der Leinenpflicht ausgenommen sind.</p>	<p>² Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind auch ausserhalb der Hauptsetz- und Brutzeit an der Leine zu führen.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen Gebiete fest, die von der Leinenpflicht ausgenommen sind.</p>
<p>§ 9 Fallwild</p> <p>¹ Der Kanton kann Massnahmen zur Verhinderung von Fallwild ergreifen.</p>		<p>§ 9 Fallwild</p> <p>¹ Der Kanton kann Massnahmen zur Verhinderung von Fallwild ergreifen.</p>
<p>§ 10 Einfangen und Halten von wildlebenden Tieren</p> <p>¹ Das Einfangen und Halten von wildlebenden Tieren ist bewilligungspflichtig.</p> <p>² Erfolgt das Einfangen und Halten nicht zu Forschungszwecken, wird für die Bewilligung eine Gebühr erhoben.</p> <p>³ Das Einfangen von wildlebenden Tieren darf nicht gewerbsmässig erfolgen.</p>	<p>§ 10 Einfangen und Halten von wildlebenden Tieren</p> <p>² Erfolgt das Ausser für das Einfangen und Halten nicht zu Forschungszwecken, wird für die Bewilligung eine Gebühr erhoben.</p>	<p>§ 10 Einfangen und Halten von wildlebenden Tieren</p> <p>¹ Das Einfangen und Halten von wildlebenden Tieren ist bewilligungspflichtig.</p> <p>² Ausser für das Einfangen und Halten zu Forschungszwecken, wird für die Bewilligung eine Gebühr erhoben.</p> <p>³ Das Einfangen von wildlebenden Tieren darf nicht gewerbsmässig erfolgen.</p>
<p>3.2 Lebensräume</p>	<p>3.2 Lebensräume</p>	<p>3.2 Lebensräume</p>
<p>§ 11 Wildräume</p> <p>¹ Wildräume bezeichnen die Lebensräume der (Sub-)Population einer Art, die durch natürliche oder künstliche Barrieren wie Steilhänge, Flüsse, Verkehrsinfrastrukturen, Industrie- oder Siedlungsgebiete begrenzt sind.</p>		<p>§ 11 Wildräume</p> <p>¹ Wildräume bezeichnen die Lebensräume der (Sub-)Population einer Art, die durch natürliche oder künstliche Barrieren wie Steilhänge, Flüsse, Verkehrsinfrastrukturen, Industrie- oder Siedlungsgebiete begrenzt sind.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>² Die Fachstelle legt die Wildräume fest.</p>		<p>² Die Fachstelle legt die Wildräume fest.</p>
<p>§ 12 Wildruhegebiete</p> <p>¹ Wildruhegebiete sind ständige oder temporäre Schutzausweisungen, mit denen dem Ruhebedürfnis der wildlebenden Tiere angemessen Rechnung getragen wird.</p> <p>² In Wildruhegebieten dürfen wildlebende Tiere nicht durch Aktivitäten übermässig gestört werden. Hunde sind ganzjährig an der Leine zu führen.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die Wildruhegebiete im Rahmen der Waldentwicklungsplanung fest.</p>	<p>² In Wildruhegebieten dürfen wildlebende Tiere nicht durch Aktivitäten übermässig gestört werden. Insbesondere sind Hunde sind ganzjährig an der Leine zu führen.</p>	<p>§ 12 Wildruhegebiete</p> <p>¹ Wildruhegebiete sind ständige oder temporäre Schutzausweisungen, mit denen dem Ruhebedürfnis der wildlebenden Tiere angemessen Rechnung getragen wird.</p> <p>² In Wildruhegebieten dürfen wildlebende Tiere nicht durch Aktivitäten übermässig gestört werden. Insbesondere sind Hunde an der Leine zu führen.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die Wildruhegebiete im Rahmen der Waldentwicklungsplanung fest.</p>
<p>§ 13 Wildschutzgebiete</p> <p>¹ Als Wildschutzgebiete gelten Jagdbanngebiete und Vogelreservate.</p> <p>² In Wildschutzgebieten ist die Jagd verboten. Hunde sind ganzjährig an der Leine zu führen.</p>	<p>§ 13 Wildschutzgebiete</p> <p>² In Wildschutzgebieten ist die Jagd verboten. Hunde sind ganzjährig an der Leine zu führen.</p>	<p>§ 13 Wildschutzgebiete</p> <p>¹ Als Wildschutzgebiete gelten Jagdbanngebiete und Vogelreservate.</p> <p>² In Wildschutzgebieten ist die Jagd verboten. Hunde sind an der Leine zu führen.</p>
<p>§ 14 Wildtierkorridore</p> <p>¹ Wildtierkorridore dienen der Freihaltung der für die grossräumige Vernetzung wichtigen noch offenen Flächen zwischen den Siedlungen.</p> <p>² Sie sind in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten, um die natürlichen Wanderungen der wildlebenden Tiere sicherzustellen.</p>		<p>§ 14 Wildtierkorridore</p> <p>¹ Wildtierkorridore dienen der Freihaltung der für die grossräumige Vernetzung wichtigen noch offenen Flächen zwischen den Siedlungen.</p> <p>² Sie sind in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten, um die natürlichen Wanderungen der wildlebenden Tiere sicherzustellen.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>³ Der Regierungsrat legt Wildtierkorridore im Rahmen der kantonalen Richtplanung fest.</p>		<p>³ Der Regierungsrat legt Wildtierkorridore im Rahmen der kantonalen Richtplanung fest.</p>
<p>§ 15 Schutzmassnahmen der Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können auf dem Gemeindegebiet zusätzliche Schutzmassnahmen festlegen.</p>		<p>§ 15 Schutzmassnahmen der Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können auf dem Gemeindegebiet zusätzliche Schutzmassnahmen festlegen.</p>
<p>4. Jagd</p>	<p>4. Jagd</p>	<p>4. Jagd</p>
<p>4.1 Jagdregal und Revierjagd</p>	<p>4.1 Jagdregal und Revierjagd</p>	<p>4.1 Jagdregal und Revierjagd</p>
<p>§ 16 Jagdregal</p> <p>¹ Das Jagdregal steht den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen zu.</p> <p>² Sie übertragen das Recht zur Jagd durch Pachtvertrag an eine Jagdgesellschaft.</p>	<p>§ 16 Jagdregal</p> <p>² Sie übertragen das Recht zur Jagd durch öffentlich-rechtlichen Pachtvertrag an eine Jagdgesellschaft.</p>	<p>§ 16 Jagdregal</p> <p>¹ Das Jagdregal steht den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen zu.</p> <p>² Sie übertragen das Recht zur Jagd durch öffentlich-rechtlichen Pachtvertrag an eine Jagdgesellschaft.</p>
<p>§ 17 Revierjagd</p> <p>¹ Das Recht zur Jagd wird für ein bestimmtes Jagdrevier vergeben.</p> <p>² Die Gebiete der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen bilden jeweils ein Jagdrevier.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können ihre Gebiete zu einem Jagdrevier zusammenlegen.</p> <p>⁴ Sie können nicht bejagte Gebiete festlegen.</p>		<p>§ 17 Revierjagd</p> <p>¹ Das Recht zur Jagd wird für ein bestimmtes Jagdrevier vergeben.</p> <p>² Die Gebiete der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen bilden jeweils ein Jagdrevier.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können ihre Gebiete zu einem Jagdrevier zusammenlegen.</p> <p>⁴ Sie können nicht bejagte Gebiete festlegen.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>⁵ Sie sind im nicht verpachteten Jagdrevier und in nicht bejagten Gebieten zur Verhinderung von übermässigen Wildschaden, zur Hege, zur Sicherstellung des Jagdbetriebes und zum Unterhalt der Jagdeinrichtungen verpflichtet.</p>		<p>⁵ Sie sind im nicht verpachteten Jagdrevier und in nicht bejagten Gebieten zur Verhinderung von übermässigen Wildschaden, zur Hege, zur Sicherstellung des Jagdbetriebes und zum Unterhalt der Jagdeinrichtungen verpflichtet.</p>
<p>4.2 Pacht</p>	<p>4.2 Pacht</p>	<p>4.2 Pacht</p>
<p>§ 18 Pachtvertrag</p> <p>¹ Die Vertragsdauer beträgt acht Jahre.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen legen den Pachtzins fest.</p> <p>³ Voraussetzung für den Abschluss eines Pachtvertrages ist die Erfüllung insbesondere folgender Kriterien:</p> <p>a) wildökologisch fachgerechter Jagdbetrieb;</p> <p>b) fachgerechte Hege;</p> <p>c) tierschutzgerechte Nachsuche;</p> <p>d) örtliche Nähe der jagdberechtigten Mitglieder der Jagdgesellschaft zum Jagdrevier;</p> <p>e) Kooperationsbereitschaft.</p> <p>⁴ Die Unterpacht ist nicht gestattet.</p>	<p>§ 41 Strafverfolgung</p> <p>d) örtliche Nähe der jagdberechtigten Mitglieder der Jagdgesellschaft zum Jagdrevier;</p> <p>e) Kooperationsbereitschaft.</p>	<p>§ 41 Strafverfolgung</p> <p>¹ Die Vertragsdauer beträgt acht Jahre.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen legen den Pachtzins fest.</p> <p>³ Voraussetzung für den Abschluss eines Pachtvertrages ist die Erfüllung insbesondere folgender Kriterien:</p> <p>a) wildökologisch fachgerechter Jagdbetrieb;</p> <p>b) fachgerechte Hege;</p> <p>c) tierschutzgerechte Nachsuche;</p> <p>d) örtliche Nähe der jagdberechtigten Mitglieder der Jagdgesellschaft zum Jagdrevier.</p> <p><i>gelöscht</i></p> <p>⁴ Die Unterpacht ist nicht gestattet.</p>
<p>§ 19 Auflösung und Kündigung</p> <p>¹ Die Pacht endet mit Ablauf der Pachtdauer, mit Auflösung der Jagdgesellschaft oder mittels Kündigung.</p>		<p>§ 19 Auflösung und Kündigung</p> <p>¹ Die Pacht endet mit Ablauf der Pachtdauer, mit Auflösung der Jagdgesellschaft oder mittels Kündigung.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>² Die Pacht kann gekündigt werden bei:</p> <p>a) grober Verletzung der gesetzlichen Pflichten;</p> <p>b) grober Verletzung des Pachtvertrages;</p> <p>c) grober Verletzung der Vergabekriterien.</p> <p>³ Ebenso kann die Pacht bei Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestmitgliederanzahl gekündigt werden, wenn diese nicht innerhalb von sechs Monaten wieder erreicht wird.</p>		<p>² Die Pacht kann gekündigt werden bei:</p> <p>a) grober Verletzung der gesetzlichen Pflichten;</p> <p>b) grober Verletzung des Pachtvertrages;</p> <p>c) grober Verletzung der Vergabekriterien.</p> <p>³ Ebenso kann die Pacht bei Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestmitgliederanzahl gekündigt werden, wenn diese nicht innerhalb von sechs Monaten wieder erreicht wird.</p>
<p>§ 20 Jagdgesellschaft</p> <p>¹ Eine Jagdgesellschaft besteht aus mindestens drei jagdberechtigten Mitgliedern mit Wohnsitz im Kanton, die eine einfache Gesellschaft im Sinn von Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 bilden.</p> <p>² Mindestens zwei der jagdberechtigten Mitglieder müssen bei Pachtbeginn jünger als 70 Jahre alt sein.</p>		<p>§ 20 Jagdgesellschaft</p> <p>¹ Eine Jagdgesellschaft besteht aus mindestens drei jagdberechtigten Mitgliedern mit Wohnsitz im Kanton, die eine einfache Gesellschaft im Sinn von Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 bilden.</p> <p>² Mindestens zwei der jagdberechtigten Mitglieder müssen bei Pachtbeginn jünger als 70 Jahre alt sein.</p>
<p>4.3 Jagdberechtigung</p>	<p>4.3 Jagdberechtigung</p>	<p>4.3 Jagdberechtigung</p>
<p>§ 21 Jagdpass</p> <p>¹ Die Jagd ausüben darf, wer im Besitz eines gültigen persönlichen Jagdpasses für das entsprechende Jagdrevier ist.</p> <p>² Der Jagdpass wird Personen erteilt:</p> <p>a) die handlungsfähig sind;</p>		<p>§ 21 Jagdpass</p> <p>¹ Die Jagd ausüben darf, wer im Besitz eines gültigen persönlichen Jagdpasses für das entsprechende Jagdrevier ist.</p> <p>² Der Jagdpass wird Personen erteilt:</p> <p>a) die handlungsfähig sind;</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>b) die eine schweizerische Jagdprüfung bestanden haben oder deren ausländische Jagdprüfung anerkannt ist;</p> <p>c) die den Treffsicherheitsnachweis erbracht haben;</p> <p>d) die im Rahmen des Bundesrechts haftpflichtversichert sind;</p> <p>e) bei denen kein Ausschlussgrund auf Grund einer Widerhandlung vorliegt, die mit der Ausübung der Jagd unvereinbar ist.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen prüfen die Voraussetzungen und stellen den Jagdpass gegen eine Gebühr aus. Sie geben Tagespässe oder Pässe mit Gültigkeit für ein Jagdjahr aus.</p> <p>⁴ Für Jägerinnen und Jäger in Ausbildung können Ausbildungsjagdpässe ausgestellt werden.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann die Anerkennung von ausserkantonalen Jagdpässen beschliessen.</p>		<p>b) die eine schweizerische Jagdprüfung bestanden haben oder deren ausländische Jagdprüfung anerkannt ist;</p> <p>c) die den Treffsicherheitsnachweis erbracht haben;</p> <p>d) die im Rahmen des Bundesrechts haftpflichtversichert sind;</p> <p>e) bei denen kein Ausschlussgrund auf Grund einer Widerhandlung vorliegt, die mit der Ausübung der Jagd unvereinbar ist.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen prüfen die Voraussetzungen und stellen den Jagdpass gegen eine Gebühr aus. Sie geben Tagespässe oder Pässe mit Gültigkeit für ein Jagdjahr aus.</p> <p>⁴ Für Jägerinnen und Jäger in Ausbildung können Ausbildungsjagdpässe ausgestellt werden.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann die Anerkennung von ausserkantonalen Jagdpässen beschliessen.</p>
<p>§ 22 Ausschluss von der Jagd</p> <p>¹ Jägerinnen und Jäger werden von der Jagd ausgeschlossen:</p> <p>a) bei Entzug der Jagdberechtigung gemäss Bundesrecht;</p> <p>b) wenn die Voraussetzungen zur Erteilung des Jagdpasses gemäss § 21 Abs. 2 lit. a - d nicht mehr erfüllt sind.</p>		<p>§ 22 Ausschluss von der Jagd</p> <p>¹ Jägerinnen und Jäger werden von der Jagd ausgeschlossen:</p> <p>a) bei Entzug der Jagdberechtigung gemäss Bundesrecht;</p> <p>b) wenn die Voraussetzungen zur Erteilung des Jagdpasses gemäss § 21 Abs. 2 lit. a - d nicht mehr erfüllt sind.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>² Jägerinnen und Jäger können von der Jagd im Kanton ausgeschlossen werden:</p> <p>a) bei Widerhandlung gegen das Jagdrecht des Bundes;</p> <p>b) bei Widerhandlung gegen das kantonale Jagdrecht;</p> <p>c) bei Gefährdung Dritter im Zusammenhang mit der Jagd.</p> <p>³ Die Fachstelle verfügt den Ausschluss von der Jagd für die Dauer von ein bis zehn Jahren und entzieht den Jagdpass.</p> <p>⁴ Betrifft der Ausschluss von der Jagd ein Mitglied der Jagdgesellschaft, so hat die Fachstelle dies den zuständigen Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen zu melden.</p> <p>⁵ Der Ausschluss von der Jagd erfolgt entschädigungslos.</p>		<p>² Jägerinnen und Jäger können von der Jagd im Kanton ausgeschlossen werden:</p> <p>a) bei Widerhandlung gegen das Jagdrecht des Bundes;</p> <p>b) bei Widerhandlung gegen das kantonale Jagdrecht;</p> <p>c) bei Gefährdung Dritter im Zusammenhang mit der Jagd.</p> <p>³ Die Fachstelle verfügt den Ausschluss von der Jagd für die Dauer von ein bis zehn Jahren und entzieht den Jagdpass.</p> <p>⁴ Betrifft der Ausschluss von der Jagd ein Mitglied der Jagdgesellschaft, so hat die Fachstelle dies den zuständigen Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen zu melden.</p> <p>⁵ Der Ausschluss von der Jagd erfolgt entschädigungslos.</p>
<p>§ 23 Jagdprüfung</p> <p>¹ Die Fachstelle führt die Jagdprüfung durch und erhebt Prüfungsgebühren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Anerkennung von ausserkantonalen Jagdprüfungen beschliessen.</p>		<p>§ 23 Jagdprüfung</p> <p>¹ Die Fachstelle führt die Jagdprüfung durch und erhebt Prüfungsgebühren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Anerkennung von ausserkantonalen Jagdprüfungen beschliessen.</p>
<p>§ 24 Jagdgäste</p>		<p>§ 24 Jagdgäste</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>¹ Die Jagdgesellschaft kann Jagdgäste zur Teilnahme an der Jagd einladen. Die Teilnahme an der Jagd hat unentgeltlich zu erfolgen.</p> <p>² Die Jagdgäste müssen über einen Jagdpass für das entsprechende Jagdrevier verfügen und haben die Jagd unter Aufsicht eines jagdberechtigten Mitgliedes der Jagdgesellschaft auszuüben.</p>		<p>¹ Die Jagdgesellschaft kann Jagdgäste zur Teilnahme an der Jagd einladen. Die Teilnahme an der Jagd hat unentgeltlich zu erfolgen.</p> <p>² Die Jagdgäste müssen über einen Jagdpass für das entsprechende Jagdrevier verfügen und haben die Jagd unter Aufsicht eines jagdberechtigten Mitgliedes der Jagdgesellschaft auszuüben.</p>
<p>§ 25 Begehungskarten</p> <p>¹ Mit Einwilligung der Jagdgesellschaft kann ein Mitglied der Jagdgesellschaft einer Gastjägerin oder einem Gastjäger unentgeltlich eine ganzjährige oder zeitweilige Begehungskarte für das Jagdrevier oder Teile davon ausstellen.</p> <p>² Die Begehungskarte kann nur an Personen in Besitz eines gültigen Jagdpasses für ein Jagdjahr ausgegeben werden.</p> <p>³ Die Begehungskarte ermöglicht die unbeaufsichtigte Jagd im Jagdrevier. Die wildlebenden Tiere jagdbarer Arten sowie die Bejagungsart können eingeschränkt werden.</p> <p>⁴ Zur Regulierung übermässiger Bestände wildlebender Tiere kann die Fachstelle die Jagdgesellschaft verpflichten, örtlich und zeitlich beschränkte Begehungskarten auszustellen. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erhalten jeweils eine Kopie der Begehungskarten.</p>		<p>§ 25 Begehungskarten</p> <p>¹ Mit Einwilligung der Jagdgesellschaft kann ein Mitglied der Jagdgesellschaft einer Gastjägerin oder einem Gastjäger unentgeltlich eine ganzjährige oder zeitweilige Begehungskarte für das Jagdrevier oder Teile davon ausstellen.</p> <p>² Die Begehungskarte kann nur an Personen in Besitz eines gültigen Jagdpasses für ein Jagdjahr ausgegeben werden.</p> <p>³ Die Begehungskarte ermöglicht die unbeaufsichtigte Jagd im Jagdrevier. Die wildlebenden Tiere jagdbarer Arten sowie die Bejagungsart können eingeschränkt werden.</p> <p>⁴ Zur Regulierung übermässiger Bestände wildlebender Tiere kann die Fachstelle die Jagdgesellschaft verpflichten, örtlich und zeitlich beschränkte Begehungskarten auszustellen. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erhalten jeweils eine Kopie der Begehungskarten.</p>
<p>4.4 Ausübung der Jagd</p>	<p>4.4 Ausübung der Jagd</p>	<p>4.4 Ausübung der Jagd</p>
<p>§ 26 Zielvereinbarung</p>	<p>§ 26 Zielvereinbarung</p>	<p>§ 26 Zielvereinbarung</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen treffen im Rahmen eines jährlichen Standortgesprächs eine Zielvereinbarung mit der Jagdgesellschaft unter Beteiligung der Revierförsterin oder des Revierförsters und einer Vertretung der Landwirtschaft. Diese Zielvereinbarung ist von der Fachstelle und dem kantonalen Forstdienst zu genehmigen. Darin sind insbesondere festzuhalten:</p> <p>a) die Bestandesregulation der jeweiligen Wildart;</p> <p>b) die räumliche und zeitliche Jagdplanung;</p> <p>c) die waldbaulichen und landwirtschaftlichen Schutzmassnahmen;</p> <p>d) die jagdlichen Einrichtungen;</p> <p>e) die Qualität der Lebensräume wildlebender Tiere;</p> <p>f) Wirkungskontrollen.</p> <p>² Die Jagdgesellschaft macht der Fachstelle die für die Wildtierstatistik verlangten Angaben und gewährt bei Bedarf Einsicht in die entsprechenden Unterlagen.</p>	<p>¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen treffen im Rahmen eines jährlichen Standortgesprächs eine Zielvereinbarung mit der <u>oder den Jagdgesellschaften</u> unter Beteiligung der Revierförsterin oder des Revierförsters und einer Vertretung der Landwirtschaft. Diese Zielvereinbarung ist von der Fachstelle und dem kantonalen Forstdienst zu genehmigen. Darin sind insbesondere festzuhalten:</p> <p>² Die Jagdgesellschaft macht der Fachstelle die für die Wildtierstatistik verlangten Angaben und gewährt bei Bedarf Einsicht in die entsprechenden Unterlagen.</p>	<p>¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen treffen im Rahmen eines jährlichen Standortgesprächs eine Zielvereinbarung mit der oder den Jagdgesellschaften unter Beteiligung der Revierförsterin oder des Revierförsters und einer Vertretung der Landwirtschaft. Diese Zielvereinbarung ist von der Fachstelle und dem kantonalen Forstdienst zu genehmigen. Darin sind insbesondere festzuhalten:</p> <p>a) die Bestandesregulation der jeweiligen Wildart;</p> <p>b) die räumliche und zeitliche Jagdplanung;</p> <p>c) die waldbaulichen und landwirtschaftlichen Schutzmassnahmen;</p> <p>d) die jagdlichen Einrichtungen;</p> <p>e) die Qualität der Lebensräume wildlebender Tiere;</p> <p>f) Wirkungskontrollen.</p> <p>² Die Jagdgesellschaft macht der Fachstelle die für die Wildtierstatistik verlangten Angaben und gewährt Einsicht in die entsprechenden Unterlagen.</p>
<p>§ 27 Hege</p> <p>¹ Die Jagdgesellschaft und die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher sind in bejagten Gebieten zur Erhaltung eines an den Lebensraum angepassten und naturnah strukturierten Bestandes wildlebender Tiere verpflichtet.</p>		<p>§ 27 Hege</p> <p>¹ Die Jagdgesellschaft und die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher sind in bejagten Gebieten zur Erhaltung eines an den Lebensraum angepassten und naturnah strukturierten Bestandes wildlebender Tiere verpflichtet.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>² Bei der Hege ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die Anliegen der Wald- und Landwirtschaft und des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf der Bestand wildlebender Tiere nicht zu übermässigem Schaden im Wald, an landwirtschaftlichen Kulturen, in Gewässern sowie in Naturschutzgebieten und im Siedlungsraum führen.</p> <p>³ Feste Jagdeinrichtungen sind unter Vorbehalt einer allfälligen Bewilligungspflicht mit den Grundbesitzerinnen oder Grundbesitzern sowie dem örtlichen Forstdienst abzusprechen. In dringenden Fällen kann die Fachstelle das Anlegen temporärer Jagdeinrichtungen anordnen.</p>		<p>² Bei der Hege ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die Anliegen der Wald- und Landwirtschaft und des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf der Bestand wildlebender Tiere nicht zu übermässigem Schaden im Wald, an landwirtschaftlichen Kulturen, in Gewässern sowie in Naturschutzgebieten und im Siedlungsraum führen.</p> <p>³ Feste Jagdeinrichtungen sind unter Vorbehalt einer allfälligen Bewilligungspflicht mit den Grundbesitzerinnen oder Grundbesitzern sowie dem örtlichen Forstdienst abzusprechen. In dringenden Fällen kann die Fachstelle das Anlegen temporärer Jagdeinrichtungen anordnen.</p>
<p>§ 28 Waidgerechtigkeit</p> <p>¹ Die Jägerinnen und Jäger haben alle Sorgfalt anzuwenden, um den wildlebenden Tieren unnötige Störungen, Angst, Leid und Schmerzen zu ersparen und deren Würde zu bewahren.</p> <p>² Sie tragen insbesondere die Verantwortung für eine zeit- und fachgerechte Nachsuche aller verletzten wildlebenden Tiere.</p>		<p>§ 28 Waidgerechtigkeit</p> <p>¹ Die Jägerinnen und Jäger haben alle Sorgfalt anzuwenden, um den wildlebenden Tieren unnötige Störungen, Angst, Leid und Schmerzen zu ersparen und deren Würde zu bewahren.</p> <p>² Sie tragen insbesondere die Verantwortung für eine zeit- und fachgerechte Nachsuche aller verletzten wildlebenden Tiere.</p>
<p>§ 29 Jagdwaffen, Munition und jagdliche Hilfsmittel</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt den Gebrauch von Jagdwaffen, Munition und jagdlichen Hilfsmitteln.</p>		<p>§ 29 Jagdwaffen, Munition und jagdliche Hilfsmittel</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt den Gebrauch von Jagdwaffen, Munition und jagdlichen Hilfsmitteln.</p>
<p>§ 30 Jagdhundehaltung</p>	<p>§ 30 Jagdhundehaltung</p>	<p>§ 30 Jagdhundehaltung</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>¹ Die Jagdgesellschaft muss mindestens einen zur Nachsuche geprüften Jagdhund zur Verfügung haben.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die zur Jagd zugelassenen Hunde.</p> <p>³ Zugelassene Jagdhunde dürfen frei laufen gelassen werden:</p> <p>a) zur Nachsuche;</p> <p>b) auf der Bewegungsjagd;</p> <p>c) ausserhalb der Hauptbrut- und Setzzeit;</p> <p>d) für Ausbildungszwecke;</p> <p>e) für weitere Jagdarten mit Bewilligung der Fachstelle.</p>	<p>³ Zugelassene Jagdhunde dürfen <u>in ihrem Jagdrevier</u> frei laufen gelassen werden:</p> <p>a) zur Nachsuche;</p> <p>b) auf der Bewegungsjagd;</p> <p>c) <u>zur Ausübung der Baujagd, die nur mit Bewilligung der Fachstelle ausgeübt werden darf;</u></p> <p>ed) ausserhalb der Hauptbrut- und Setzzeit;</p> <p>de) für Ausbildungszwecke;</p> <p>ef) für weitere Jagdarten mit Bewilligung der Fachstelle.</p>	<p>¹ Die Jagdgesellschaft muss mindestens einen zur Nachsuche geprüften Jagdhund zur Verfügung haben.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die zur Jagd zugelassenen Hunde.</p> <p>³ Zugelassene Jagdhunde dürfen in ihrem Jagdrevier frei laufen gelassen werden:</p> <p>a) zur Nachsuche;</p> <p>b) auf der Bewegungsjagd;</p> <p>c) zur Ausübung der Baujagd, die nur mit Bewilligung der Fachstelle ausgeübt werden darf;</p> <p>d) ausserhalb der Hauptbrut- und Setzzeit;</p> <p>e) für Ausbildungszwecke;</p> <p>f) für weitere Jagdarten mit Bewilligung der Fachstelle.</p>
<p>§ 31 Bewegungsjagd</p> <p>¹ Die Fachstelle legt in Abstimmung mit der Jagdgesellschaft die Tage fest, an denen die Bewegungsjagd ausgeübt wird. Dabei hat sie die örtlichen Verhältnisse sowie den Bestand der wildlebenden Tiere zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 31 Bewegungsjagd</p> <p>¹ Die Fachstelle legt in Abstimmung mit der Jagdgesellschaft die Tage fest, an denen die Bewegungsjagd ausgeübt wird. Dabei hat sie die örtlichen Verhältnisse sowie den Bestand der wildlebenden Tiere zu berücksichtigen.</p> <p><u>¹ Zulässig sind die Drückjagd und die laute Jagd.</u></p>	<p>§ 31 Bewegungsjagd</p> <p>¹ Zulässig sind die Drückjagd und die laute Jagd.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
	<p>⁴² Die Fachstelle legt in Abstimmung mit der Jagdgesellschaft die Tage fest, an denen die Bewegungsjagd ausgeübt wird. Dabei hat sie die örtlichen Verhältnisse sowie den Bestand der wildlebenden Tiere zu berücksichtigen.</p>	<p>² Die Fachstelle legt in Abstimmung mit der Jagdgesellschaft die Tage fest, an denen die Bewegungsjagd ausgeübt wird. Dabei hat sie die örtlichen Verhältnisse sowie den Bestand der wildlebenden Tiere zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 32 Aneignungsrecht</p> <p>¹ In verpachtetem Jagdrevier tot aufgefundene oder erlegte wildlebende Tiere jagdbarer Arten gehören der Jagdgesellschaft.</p> <p>² Dem Kanton gehören tot aufgefundene oder erlegte wildlebende Tiere geschützter Arten.</p> <p>³ In nicht verpachtetem Jagdrevier und nicht bejagten Gebieten tot aufgefundene oder erlegte wildlebende Tiere jagdbarer Arten gehören gemäss Gebietszuständigkeit der jeweiligen Einwohnergemeinde oder dem Kanton.</p>		<p>§ 32 Aneignungsrecht</p> <p>¹ In verpachtetem Jagdrevier tot aufgefundene oder erlegte wildlebende Tiere jagdbarer Arten gehören der Jagdgesellschaft.</p> <p>² Dem Kanton gehören tot aufgefundene oder erlegte wildlebende Tiere geschützter Arten.</p> <p>³ In nicht verpachtetem Jagdrevier und nicht bejagten Gebieten tot aufgefundene oder erlegte wildlebende Tiere jagdbarer Arten gehören gemäss Gebietszuständigkeit der jeweiligen Einwohnergemeinde oder dem Kanton.</p>
<p>§ 33 Kantonale Unterstützung</p> <p>¹ Der Kanton kann die Jagdgesellschaft für das Erlegen jagdbarer Tiere, die für den Bestand von wildlebenden Tieren und Fischen sowie deren Lebensraum besonders schädlich sind, finanziell und personell unterstützen.</p>		<p>§ 33 Kantonale Unterstützung</p> <p>¹ Der Kanton kann die Jagdgesellschaft für das Erlegen jagdbarer Tiere, die für den Bestand von wildlebenden Tieren und Fischen sowie deren Lebensraum besonders schädlich sind, finanziell und personell unterstützen.</p>
<p>§ 34 Beschränkung der Jagd</p> <p>¹ An öffentlichen Ruhetagen sowie von Einbruch der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch ist die Ausübung der Jagd verboten.</p>		<p>§ 34 Beschränkung der Jagd</p> <p>¹ An öffentlichen Ruhetagen sowie von Einbruch der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch ist die Ausübung der Jagd verboten.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen regeln.</p>		<p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen regeln.</p>
<p>5. Wildschaden</p>	<p>5. Wildschaden</p>	<p>5. Wildschaden</p>
<p>§ 35 Verhütung von Wildschaden</p> <p>¹ Die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer sind verpflichtet, zum Schutz ihrer Tiere, ihrer landwirtschaftlichen Kulturen und ihres Waldes vor Wildschaden in Zusammenarbeit mit der Jagdgesellschaft zumutbare Verhütungsmassnahmen zu treffen.</p>		<p>§ 35 Verhütung von Wildschaden</p> <p>¹ Die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer sind verpflichtet, zum Schutz ihrer Tiere, ihrer landwirtschaftlichen Kulturen und ihres Waldes vor Wildschaden in Zusammenarbeit mit der Jagdgesellschaft zumutbare Verhütungsmassnahmen zu treffen.</p>
<p>§ 36 Beiträge an Massnahmen zur Wildschadenverhütung</p> <p>¹ In verpachtetem Jagdrevier und bejagten Gebieten der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen regeln diese die Beteiligung an angemessenen Wildschadensverhütungsmassnahmen an landwirtschaftlichen Kulturen.</p> <p>² Ausserhalb des Jagdreviers und in nicht bejagten Gebieten der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen beteiligen sich diese zur Hälfte an angemessenen Wildschadensverhütungsmassnahmen an landwirtschaftlichen Kulturen.</p> <p>³ Auf dem Gebiet der Stadt Basel beteiligt sich der Kanton zur Hälfte an angemessenen Wildschadensverhütungsmassnahmen an landwirtschaftliche Kulturen.</p>		<p>§ 36 Beiträge an Massnahmen zur Wildschadenverhütung</p> <p>¹ In verpachtetem Jagdrevier und bejagten Gebieten der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen regeln diese die Beteiligung an angemessenen Wildschadensverhütungsmassnahmen an landwirtschaftlichen Kulturen.</p> <p>² Ausserhalb des Jagdreviers und in nicht bejagten Gebieten der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen beteiligen sich diese zur Hälfte an angemessenen Wildschadensverhütungsmassnahmen an landwirtschaftlichen Kulturen.</p> <p>³ Auf dem Gebiet der Stadt Basel beteiligt sich der Kanton zur Hälfte an angemessenen Wildschadensverhütungsmassnahmen an landwirtschaftliche Kulturen.</p>
<p>§ 37 Selbsthilfemassnahmen</p>		<p>§ 37 Selbsthilfemassnahmen</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>¹ Der Regierungsrat regelt, welche Selbsthilfemassnahmen unter welchen Voraussetzungen gegen wildlebende Tiere jagdbarer Arten zulässig sind.</p>		<p>¹ Der Regierungsrat regelt, welche Selbsthilfemassnahmen unter welchen Voraussetzungen gegen wildlebende Tiere jagdbarer Arten zulässig sind.</p>
<p>§ 38 Grundsätze der Entschädigung von Wildschaden</p> <p>¹ Der nachweisbare Schaden, den wildlebende Tiere jagdbarer Arten oder geschützte Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, ist angemessen zu entschädigen.</p> <p>² Die Jagdgesellschaft übernimmt die Entschädigung für Schaden durch wildlebende Tiere jagdbarer Arten.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen sowie der Kanton entschädigen den Schaden durch geschützte Tiere und den Schaden durch jagdbare Tiere in nicht bejagten Gebieten.</p> <p>⁴ Entschädigungsansprüche sind nach Feststellung eines Schadenfalls unverzüglich den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen anzumelden, die den Schaden schätzen lassen.</p> <p>⁵ Die Vergütungspflicht entfällt:</p> <p>a) wenn die oder der Geschädigte die zumutbaren, geeigneten Massnahmen zum Schutz nicht ergriffen oder unterhalten hat;</p> <p>b) wenn die oder der Geschädigte die Jagdausübung auf dem betroffenen Gebiet verhindert hat;</p> <p>c) bei Schäden durch wildlebende Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen zulässig sind;</p>		<p>§ 38 Grundsätze der Entschädigung von Wildschaden</p> <p>¹ Der nachweisbare Schaden, den wildlebende Tiere jagdbarer Arten oder geschützte Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, ist angemessen zu entschädigen.</p> <p>² Die Jagdgesellschaft übernimmt die Entschädigung für Schaden durch wildlebende Tiere jagdbarer Arten.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen sowie der Kanton entschädigen den Schaden durch geschützte Tiere und den Schaden durch jagdbare Tiere in nicht bejagten Gebieten.</p> <p>⁴ Entschädigungsansprüche sind nach Feststellung eines Schadenfalls unverzüglich den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen anzumelden, die den Schaden schätzen lassen.</p> <p>⁵ Die Vergütungspflicht entfällt:</p> <p>a) wenn die oder der Geschädigte die zumutbaren, geeigneten Massnahmen zum Schutz nicht ergriffen oder unterhalten hat;</p> <p>b) wenn die oder der Geschädigte die Jagdausübung auf dem betroffenen Gebiet verhindert hat;</p> <p>c) bei Schäden durch wildlebende Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen zulässig sind;</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>d) bei Schäden in Gebieten, in denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf oder nur unter unzumutbaren Umständen ausgeübt werden kann;</p> <p>e) wenn die Wiesen oder Kulturen vor der Einschätzung geerntet oder der Wildschaden bereits vor der Einschätzung behoben wurde;</p> <p>f) für Wiederinstandstellung, wenn die geschädigten Kulturen nicht weiterbetrieben wurden;</p> <p>g) bei Schaden in Kulturen, die nicht oder nur teilweise geerntet oder eingebracht wurden;</p> <p>h) wenn die Baumartenwahl nicht nach naturnahen Gesichtspunkten erfolgte oder forstliche Pflanzungen nicht angemessen geschützt wurden;</p> <p>i) wenn der Schaden anderweitig gedeckt wurde.</p> <p>⁶ Für Schutzgebiete sind mit den Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern Vereinbarungen über die Entschädigung zu treffen.</p> <p>⁷ Sofern zwischen den Geschädigten und der Jagdgesellschaft keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zustande kommt, entscheiden die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen durch rekursfähige Verfügung.</p>		<p>d) bei Schäden in Gebieten, in denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf oder nur unter unzumutbaren Umständen ausgeübt werden kann;</p> <p>e) wenn die Wiesen oder Kulturen vor der Einschätzung geerntet oder der Wildschaden bereits vor der Einschätzung behoben wurde;</p> <p>f) für Wiederinstandstellung, wenn die geschädigten Kulturen nicht weiterbetrieben wurden;</p> <p>g) bei Schaden in Kulturen, die nicht oder nur teilweise geerntet oder eingebracht wurden;</p> <p>h) wenn die Baumartenwahl nicht nach naturnahen Gesichtspunkten erfolgte oder forstliche Pflanzungen nicht angemessen geschützt wurden;</p> <p>i) wenn der Schaden anderweitig gedeckt wurde.</p> <p>⁶ Für Schutzgebiete sind mit den Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern Vereinbarungen über die Entschädigung zu treffen.</p> <p>⁷ Sofern zwischen den Geschädigten und der Jagdgesellschaft keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zustande kommt, entscheiden die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen durch rekursfähige Verfügung.</p>
<p>6. Rechtsmittel und Widerhandlungen</p>	<p>6. Rechtsmittel und Widerhandlungen</p>	<p>6. Rechtsmittel und Widerhandlungen</p>
<p>§ 39 Rekurs</p>		<p>§ 39 Rekurs</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>¹ Gegen Verfügungen und Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen ergehen, kann nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements Rekurs erhoben werden. Das übrige Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.</p> <p>² Rekurse gegen Verfügungen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen richten sich nach deren Verfahrensrecht.</p>		<p>¹ Gegen Verfügungen und Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen ergehen, kann nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements Rekurs erhoben werden. Das übrige Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.</p> <p>² Rekurse gegen Verfügungen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen richten sich nach deren Verfahrensrecht.</p>
<p>§ 40 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 20'000 bestraft.</p>		<p>§ 40 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 20'000 bestraft.</p>
<p>§ 41 Strafverfolgung</p> <p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle sowie die Jagdaufseherin und der Jagdaufseher haben polizeiliche Kompetenzen und sind bei Widerhandlungen gegen die Wildtier- und Jagdgesetzgebung berechtigt, Verdächtige anzuhalten, Einrichtungen, Räume und Fahrzeuge zu durchsuchen sowie Gegenstände zu beschlagnahmen.</p> <p>² Sie führen das polizeiliche Ermittlungsverfahren bei Widerhandlungen gegen die Wildtier- und Jagdgesetzgebung.</p>	<p>§ 41 Strafverfolgung</p> <p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle sowie die Jagdaufseherin und der Jagdaufseher haben polizeiliche Kompetenzen und sind bei Widerhandlungen gegen die Wildtier- und Jagdgesetzgebung polizeiliche Kompetenzen und sind berechtigt, Verdächtige anzuhalten, Einrichtungen, Räume und Fahrzeuge zu durchsuchen sowie Gegenstände zu beschlagnahmen.</p>	<p>§ 41 Strafverfolgung</p> <p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle sowie die Jagdaufseherin und der Jagdaufseher haben bei Widerhandlungen gegen die Wildtier- und Jagdgesetzgebung polizeiliche Kompetenzen und sind berechtigt, Verdächtige anzuhalten, Einrichtungen, Räume und Fahrzeuge zu durchsuchen sowie Gegenstände zu beschlagnahmen.</p> <p>² Sie führen das polizeiliche Ermittlungsverfahren bei Widerhandlungen gegen die Wildtier- und Jagdgesetzgebung.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>§ 42 Fehlabschüsse</p> <p>¹ Die Fachstelle erhebt für Fehlabschüsse eine Gebühr bis zur Höhe des Verwertungserlöses.</p> <p>² Sie kann Fehlabschüsse zur Anzeige bringen.</p> <p>³ Der Abschuss von geschützten Tieren gilt nicht als Fehlabschuss und muss durch die Fachstelle zur Anzeige gebracht werden.</p>		<p>§ 42 Fehlabschüsse</p> <p>¹ Die Fachstelle erhebt für Fehlabschüsse eine Gebühr bis zur Höhe des Verwertungserlöses.</p> <p>² Sie kann Fehlabschüsse zur Anzeige bringen.</p> <p>³ Der Abschuss von geschützten Tieren gilt nicht als Fehlabschuss und muss durch die Fachstelle zur Anzeige gebracht werden.</p>
		<p>II. Änderung anderer Erlasse</p>
		<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ²⁾ vom 27. April 1911 ³⁾ (Stand 5. Juli 2018) wird wie folgt geändert:</p>
		<p>§ 174 <i>Aufgehoben.</i></p>
		<p>§ 211 <i>Aufgehoben.</i></p>
		<p>III. Aufhebung anderer Erlasse</p>
		<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
		<p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend Aufhebung des bestehenden Jagdgesetzes vom 4. Dezember 1876 aufgehoben.</p>

²⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 26. 5. 1911.

³⁾ SG [211.100](#)



Leinenpflicht in der Lange Erlen

Aus einem ökologischen Gutachten zum Einfluss von nicht-natürlichen Störungen auf die Fauna im Gebiet des Landschaftsparks Wiese Ökologisches Gutachten im Jahr 2015 im Auftrag der Arbeitsgruppe Landschaftspark Wiese

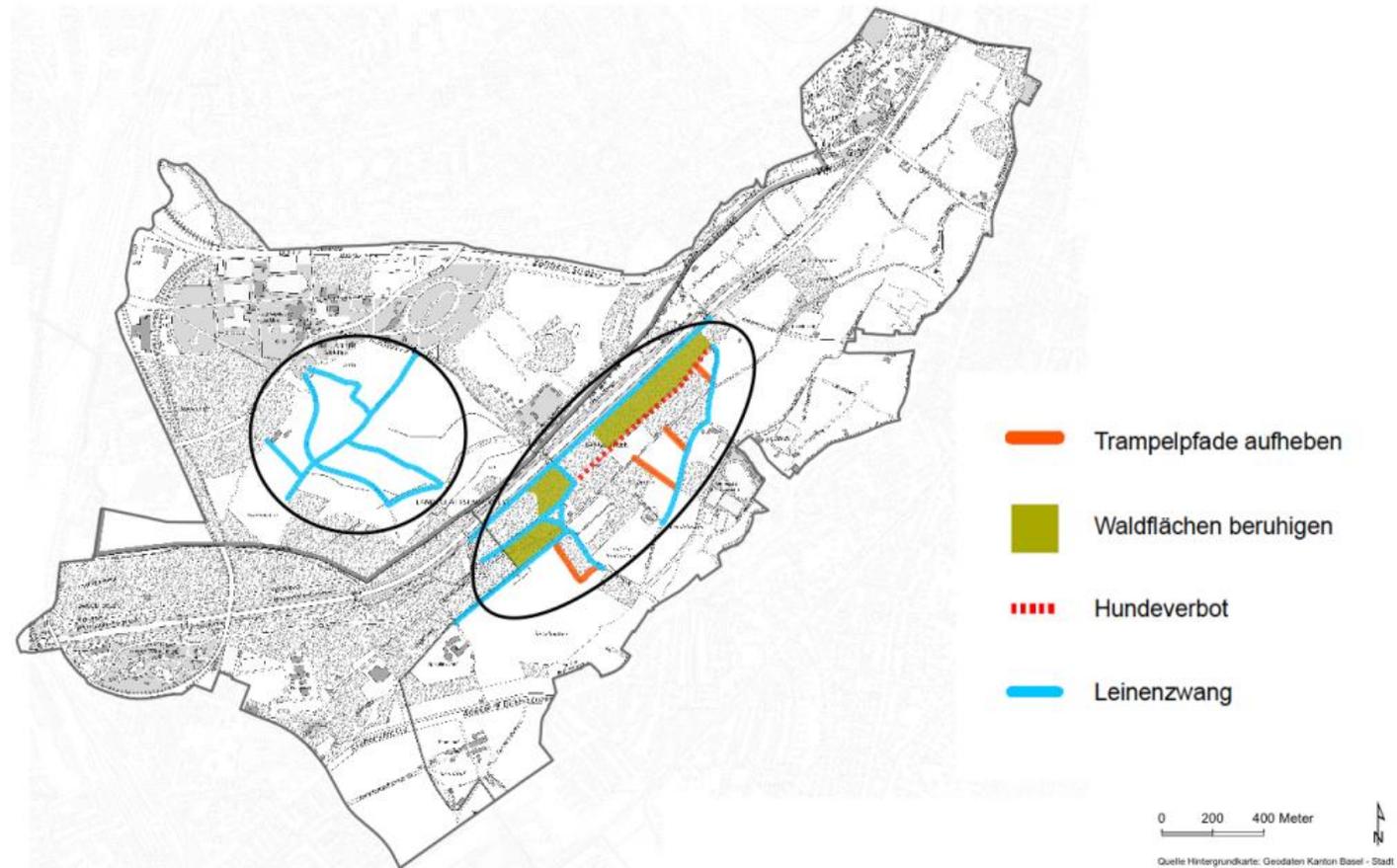


Abb. 16: Kartendarstellung von Szenario II. Die schwarzen Kreise entsprechen den beiden Natur-Vorrangflächen für Offenland (links) und Wald (rechts).

